GR/005/2019-004/1

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding

Termin:

Dienstag, den 28.05.2019

Sitzungsbeginn: Sitzungsende: 18:20 Uhr 19:16 Uhr

Ort:

Stadtsaal

Anwesenheit

1. Vizebürgermeisterin

Naderer-Jelinek Sabine, Dr.in

2. Vizebürgermeister

Täubel Michael, Mag.

3. Vizebürgermeister

Bäck Franz

Stadtrat

Gschwendtner Klaus, Ing. Hametner Peter, Ing. Neidl Thomas, MBA

Schwerer Sven

Mitglieder SPÖ

Dorl Karin

Kronsteiner Harald, Mag.

Lutz Hildegard

Rainer Karl

Schneider Klaus

Uzunkaya Dilek, Ing.

Mitglieder FPÖ

Gattringer Peter

Gruber Sascha

Grünling Helmut, Dr.

Kloibhofer Rosemarie

Möstl Tatjana

Tagwerker Reinhard

Mitglieder ÖVP

Haudum Thomas, DI, MBA

Hölzl Anna

Landvoigt Jochen, Ing.

Luger Robert, Ing.

Quass Günther, Dr.

Velechovsky Karl, Ing. Mag.

Mitalieder GRÜNE

Eberdorfer Romana

Katstaller Johann

Linemayr Lukas

Prammer Agnes, Mag.

Mitglieder NEOS

Prischl Markus, Mag.

Ersatzmitglieder SPÖ

Aigner Benjamin, Ing. Vertretung für Frau Petra Asanger

Brandstätter Simon Vertretung für Herrn Mag. Dr. Johann Stipanitz

Höglinger Tobias, Mag. Vertretung für Frau Claudia Goldgruber

Schneeberger Franz Vertretung für Herrn Mag. Uwe Deutschbauer

Tolar Gerhard, Dipl.lng. Vertretung für Herrn Andreas Stangl

Ersatzmitglieder FPÖ

Möstl Melanie, Mag. Vertretung für Herrn Mag. Günther Steinkellner

Ersatzmitglieder NEOS

Dorn-Fussenegger Lukas, DI Vertretung für Herrn Ernst Mairinger

Stadtamtsdirektor

Bindeus Heinz, MMag. Ing.

von der Verwaltung

Hoffelner Manuel zu TOP 1 bis 18.32 Uhr

Höllinger Markus, Ing. zu TOP 9, 18.40 bis 18.45 Uhr

Seibert Wolfgang, Ing. TOP 13 bis 21, 18.50 Uhr bis 19.00 Uhr

Schriftführer

Kraml Marion Bürgerfragestunde, TOP 23.1. bis TOP 12

Peschek Sabine TOP 13 bis TOP 23

Es fehlen:

Stadtrat

Stangl Andreas entschuldigt

Mitalieder SPÖ

Asanger Petra entschuldigt
Deutschbauer Uwe, Mag. entschuldigt
Goldgruber Claudia entschuldigt
Stipanitz Johann, Mag. Dr. entschuldigt

Mitglieder FPÖ

Steinkellner Günther, Mag. entschuldigt

Mitglieder NEOS

Mairinger Ernst entschuldigt

Die Vorsitzende eröffnet um 18.20 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) der Sitzungskalender für das Jahr 2019 nachweisbar zugestellt wurde und der Nachweis hierüber der Verhandlungsschrift vom 07.12.2018 beiliegt;
- b) die Sitzung von ihr einberufen wurde;
- c) die Verständigung hierzu schriftlich an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte rechtzeitig ergangen ist;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist sowie
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25.4.2019 entsprechend den Bestimmungen des § 54 Abs. 4 der GemO 1990 idgF. gefertigt wurde, den einzelnen Fraktionen zugegangen, im Rathaus zu den Amtsstunden aufgelegen ist und in dieser Sitzung aufliegt. Einwendungen dagegen können bis Sitzungsschluss erhoben werden.

VBM Dr. in Naderer-Jelinek gibt bekannt, dass ein Dringlichkeitsantrag vorliegt und bringt diesen zur Kenntnis.

Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 640/5, Nr. 654/2, KG Leonding (Daffingerstraße) - Beschlussfassung

Dringlichkeitsantrag

Für die Sitzung des Gemeinderates am 28.05.2019 Gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. möge der folgenden Angelegenheit die Dringlichkeit zuerkannt werden.

Begründung:

Die im Betreff angeführte Angelegenheit wurde nicht auf die Tagesordnung gesetzt, da wesentliche Unterlagen erst verspätet eingelangt sind.

Um das Verfahren ehestens durchführen zu können, möge der Angelegenheit die Dringlichkeit zuerkannt werden.

> Für den Bürgermeister: Die 1. Vizebürgermeisterin Dr. in Sabine Naderer-Jelinek

Beschluss

GR Sitzungsdatum 28.5.2019

Dem Antrag von VBM Dr. in Naderer-Jelinek wird einstimmig - durch Erheben der Hand – die Dringlichkeit zuerkannt.

Die Vorsitzende setzt den TOP 16 von der Tagesordnung ab.

Über Antrag von VBM Dr.in Naderer-Jelinek beschließt der Gemeinderat gem. § 46 (3) der GemO 1990 i.d.g.F. einstimmig – durch Erheben der Hand -, TOP 23.1 vorzuziehen.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und -ergebnisse

	Flächenwidmungsplan Nr. 5. i.d.g.F. Änderung im Bereich der Grundstücke Nr.
	640/5, Nr. 654/2, KG Leonding (Daffingerstraße) - Beschlussfassung
TOP 1	Überführung Kinderbetreuungsordnungen in Betreuungsvereinbarung
TOP 2	3Finanzen - Genehmigung einer Kreditübertragung - Ankauf Pritschenwagen
TOP 3	Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Linz Netz betreffend einer Erdka-
	belleitung bei der Frieseneggerstraße
TOP 4	Abschluss eines neuen Pachtvertrages über die Geschäftsfläche Cafe Schwarz
	mit der Surace Verwaltung und Beteiligung GmbH
TOP 5	Flächenbereinigung Staudach - Neuvermessung Güterweg
TOP 6	Vereinbarung mit der Pfarre Leonding – Hart –St. Johannes über die Abtretung
	der Flächen zwischen Harterfeldstraße und Ehrenfellnerstraße
TOP 7	Adaptierungsarbeiten für die Erweiterung der Kinderbetreuungseinrichtung auf 5-
	KIGA Gruppen im Schulzentrum Hart – Auftragsvergaben

TOP 8	Wassergenossenschaft Bergham; Ausgliederung von 3 Grundstücken aus dem Versorgungsbereich
TOP 9	Oberflächenwasserprojekt Rufling - Burgwallstraße/Moshaimerstraße/Dietweg - Kenntnisnahme
TOP 10	Öffentliche Abwasserbeseitigung; Überprüfung Zone 5 inkl. Leitungskataster und Zone 6; Auftragsvergabe
TOP 11	Öffentliche Beleuchtung; Bauprogramm 2019; Auftragsvergabe
TOP 12	Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 - Kenntnisnahme der geänderten Auflagefassung
TOP 13	Bebauungsplan Nr. 1.1. i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 439/1; 439/2; 439/3; 445/8; 445/10; 445/11; 445/12 und 445/5, KG Leonding – Einleitung des Änderungsverfahrens
TOP 14	Bebauungsplan Nr. 1.1. i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 13/7 und Nr. 1864/4, KG Leonding – Ablehnung
TOP 15	Bebauungsplan Nr. 2.1.1, Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 1330/1, 1315/8, 1327/1 und 1327/2, KG Leonding (Leonding Hart) - Kenntnisnahme der Auflagefassung Nr. 2.1.9.
TOP 16	Bebauungsplan Nr. 76 "Rufling" i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 168/8, KG Rufling (Gartenlehnerstraße) – Ablehnung
TOP 17	Bebauungsplan Nr. 24 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 123/16, KG Holzheim (Im Weideland) – Einleitung des Änderungsverfahrens
TOP 18	Bebauungsplan Nr. 51 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 380, KG Rufling (Dürrweg) – Kenntnisnahme der geänderten Auflagefassung Nr. 51.88
TOP 19	Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. Änderung eines Teilbereiches des Grundstückes Nr. 380, KG Rufling - Beschlussfassung
TOP 20	Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 7/17, KG Holzheim – Ablehnung
TOP 21	Erklärung zum Neuplanungsgebiet zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 i.d.g.F. hinsichtlich der Ersichtlichmachung des Gefahrenzonenplanes Hochwasser - 1. Verlängerung, Beschlussfassung
TOP 22	Berichte des Bürgermeisters
TOP 23	Allfälliges

TOP 23.1 Flächenwidmungsplan Nr. 5. i.d.g.F. Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 640/5, Nr. 654/2, KG Leonding (Daffingerstraße) - Beschlussfassung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Herr Helmut Klinger, Frau Elfriede Klinger und Herr Mag. Christian Klinger regten mit Eingabe vom 20.08.2018 an, den Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 640/5 und Nr. 654/2, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, die Grundstücke im Gesamtausmaß von ca. 15.000m² in Sonderwidmung "Sport-, Spiel- und Freizeitfläche bzw. Park" umzuwidmen.

Die gegenständlichen Grundstücke sind im Flächenwidmungsplan als Grünland-, Grünland mit besonderer Widmung- GZ 3- Naherholung und/oder Siedlungsgliederung ausgewiesen und liegen in der engeren Turmlinie.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da mit der Umwidmung dem § 2 Oö. ROG 1994 Abs. 2 Zif. 8 "Raumordnungsziele und Grundsätze ...

die Sicherung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus" Rechnung getragen wird. Durch die Umwidmung werden wertvolle Flächen den Bürger und Bürgerinnen in der Turmlinie zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Lage zwischen dem Turmmuseum und der Buschenschank würde diese Fläche eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

Im Ausschuss für Raumplanung und Verkehr wurde die Angelegenheit beraten und zur Klärung der Frage der Möglichkeit der öffentlichen Nutzung der Fläche zurückgestellt.

Seitens der künftigen Eigentümer wurde erklärt, die Fläche der Stadt für die Dauer von 35 Jahren unentgeltlich für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen (Entwurf Nutzungsvereinbarung).

In der Sitzung des Gemeinderates am 20.09.2018 wurde einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 31.11.2018 mit einem Fristende für die Betroffenen am 11.12.2018.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 21.01.2019 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass die Umwidmungsfläche, sowohl in einer regionalen Grünzone, als auch im engeren Turmlinienbereich liegt und deshalb bei der fachlichen Beurteilung ein besonders strenger Beurteilungsmaßstab anzulegen ist. Aufgrund der exponierten landschaftsräumlichen Lage der Planungsfläche, würde die Errichtung von Bauwerken zu einer Verschlechterung der Funktionen der regionalen Grünzone führen. Um die insbesondere siedlungsgliedernde Funktion der regionalen Grünzone nicht zu gefährden, ist die Errichtung von Bauwerken auszuschließen.

Aufgrund der Lage in der engen Turmlinie, ist eine Widmungsänderung nur bei Vorliegen von besonderen öffentlichen Interesse zulässig. Dieses "besondere öffentliche Interesse" ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens schlüssig zu begründen.

Stellungnahme Planverfasser vom 22.05.2019

Das besondere öffentliche Interesse an der Widmung und funktionalen Nutzung knüpft an das Ziel an, die sozialen Lebensbedürfnisse des gemeinschaftlichen Zusammenlebens im Einzugsbereich zu verbessern. Des Weiteren eine Grünfläche für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ein wertvolles Naherholungsgebiet und einen Stadtkulturwanderweg durch einen zusätzlichen Attraktor aufzuwerten.

Der Standort ist in die umliegend landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft (Weinbau) eingebettet und bietet Ausblicksmöglichkeiten in das Trauntal sowie zu den oberösterreichischen Voralpen – Traunstein, das zusätzlich zur Erholungsfunktion beiträgt und die öffentliche Erholungsfläche wird eine Konsum(zwangs)freie Zone sein.

Nicht zuletzt trägt die Attraktivität des Ausflugsziels für das Leondinger Stadtmuseum zur wechselseitigen Aufwertung und somit zur Besucherfrequenzerhöhung bei kulturellen Veranstaltungen oder Museumsbesuchen bei.

Aufgrund der umzuwidmenden Fläche im Gesamtausmaß von ca. 15.000m² wurde seitens der Stadtplanung die Errichtung eines Sanitärgebäudes von max. 30m² als sinnvoll erachtet. Aufgrund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde, sind sämtliche Bauwerke auszuschließen. Somit ist auch die Errichtung eines Sanitärgebäudes nicht zulässig. In Gesprächen mit der Aufsichtsbehörde konnte dahingehend kein Konsens erreicht werden.

Von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich langte eine Stellungnahme ein. Diese sieht die Einschränkungen im Flächenwidmungsplan als kritisch an. Daher wird die Änderung von der Landwirtschaftskammer nicht unterstützt.

Stellungnahme Planverfasser vom 22.05.2019:

Bereits jetzt ist die gegenständliche Fläche als Grünzug- Naherholung und/oder Siedlungsgliederung ausgewiesen. Die angestrebte Widmung dient dem besonderen öffentlichen Interesse. Somit steht dies im Einklang mit den Raumordnungszielen hinsichtlich der "Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung". Die Fläche wird durch die Umwidmung auch nicht dem Naturraum entzogen und bleibt eine ökologisch wertvolle Fläche.

Von den betroffenen Grundeigentümern langte eine Stellungnahme ein, welche dem Akt beiliegt. Diese wird jedoch nicht wörtlich wiedergegeben, sondern in der Stellungnahme des Planverfassers zusammenfassend dokumentiert.

Stellungnahme Nachbar vom 11.12.2018

Durch die geplante Umwidmung wird befürchtet, dass sein angrenzender Grundstücksteil wie folgt beeinträchtigt wird:

- Verstärkte Verschmutzung durch Abfall
- Verschmutzung durch Tierkot
- Verstärktes Niedertreten der Wiese
- Verparken der Zufahrten

Stellungnahme Planverfasser vom 22.05.2019:

Um diese Beeinträchtigungen abzuwenden bestehen nur Möglichkeiten in der Privatrechtsordnung. Auf Ebene des Flächenwidmungsplanes können dahingehend keine Maßnahmen getroffen werden.

Vom Planverfasser wurde der Änderungsplan entsprechend den Vorgaben der Oö. Landesregierung (Schutzzone im Grünland – Bauwerke ausgeschlossen) abgeändert.

Die Stellungnahme des Planverfassers ist nachvollziehbar und schlüssig und darum empfehlt die Stadtplanung die Beschlussfassung.

Anlagen:

Gesamter Akt (Papier)
Änderungsplan Nr. 5.72
Stellungnahme Amt der Oö. Landesregierung vom 21.01.2019
Stellungnahme Landwirtschaftskammer vom 10.12.2018
Stellungnahme Nachbar vom 11.12.2018
Stellungnahme BDA vom 03.12.2018
Stellungnahme Planverfasser

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat möge Folgendes beschließen:

Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 640/5 und 654/2, KG Leonding, entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 5.72 wird unverändert genehmigt.

Für den Bürgermeister:
Die 1. Vizebürgermeisterin
Dr.in Sabine Naderer-Jelinek

VBM Dr. in Naderer-Jelinek erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

Über Antrag von VBM Bäck, beschließt der Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – auf die Verlesung der Amtsberichte, mit Ausnahme der Antragsempfehlung, zu den Punkten 1 bis 21 zu verzichten.

TOP 1 Überführung Kinderbetreuungsordnungen in Betreuungsvereinbarung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Aktuell gibt es für die verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Leonding (Krabbelstuben, Kindergärten und Horte) jeweils eine eigene Ordnung. Dies macht bei Veränderungen von gesetzlichen Vorgaben durch Bund und/oder Land Oberösterreich die Abänderung und Anpassung von drei Ordnungen notwendig. Inhaltlich sind einige der Punkte der Ordnungen (Bsp. Anmeldung, Arbeitsjahr und Ferien, Widerruf der Aufnahme, Abmeldung, Elternbeitrag udgl.) in allen drei Ordnungen gänzlich ident bzw. inhaltlich ähnlich.

Seitens der Fachabteilung Kinderbetreuung und Bildung wurden die drei eigenständigen Ordnungen für Krabbelstuben, Kindergärten und Horte in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGBs) für die Kinderbetreuung zusammengefasst und teilweise erweitert, teils gekürzt, präzisiert und den derzeit aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen It. Oö Kinderbildungs- und betreuungsgesetz, Oö. Elternbeitragsverordnung, Oö. Kinderbildungs- und betreuungs-Dienstgesetz, Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen angepasst.

Zusammengefasst sollten die bisherigen für Krabbelstuben, Kindergärten und Horte verwendeten drei Ordnungen zusammengeführt, vereinfacht und präzisiert werden. Die Inkraftsetzung dieser AGBs sollte mit Gültigkeit 1.9.2019 stattfinden. Gleichzeitig sollten die drei Ordnungen außer Kraft gesetzt werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend Bildung und Kinderbetreuung am 14.05.2019 wurde der Vorschlag der AGBs von den Ausschussmitgliedern und der Obfrau Frau VBGM Dr. Naderer-Jelinek als Diskussionsbasis eingehend besprochen. Nach ausführlicher Beratung der Ausschussmitglieder, kamen diese überein, dass das neue Dokument anstatt AGBs "Betreuungsvereinbarung" benannt werden soll und die diskutierten Punkte von der Fachabteilung verbessert und im Dokument "Betreuungsvereinbarung" rot markiert werden.

Bezüglich der aktuell gültigen Tarifordnung soll seitens der Fachabteilung geprüft werden, ob eine wöchentliche bzw. zweiwöchentliche An- bzw. Ummeldung seitens der Eltern möglich ist. Grund ist, dass für Personen mit wechselnden Dienstplänen eine größere Flexibilität gegeben sein soll. Eine Rückmeldung bzgl. einer Änderung der Tarifordnung seitens der Fachabteilung soll im nächsten Ausschuss im Herbst erfolgen.

Die Inkraftsetzung der Betreuungsvereinbarung soll mit 1.9.2019 stattfinden und die drei bisherigen Ordnungen damit außer Kraft gesetzt werden.

Anlagen:

Vorschlag Betreuungsvereinbarung ab 01.09.2019 Hortordnung 1.2.2018 Kindergartenordnung 1.2.2018 Krabbelstubenordnung 1.2.2018

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat beschließe die vorliegende Betreuungsvereinbarung – geltend ab 1.9.2019. Mit Inkrafttreten der Betreuungsvereinbarung werden die Ordnungen für Krabbelstuben, Kindergarten und Horte außer Kraft gesetzt.

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr. in Sabine Naderer Jelinek

Manuel Hoffelner:

Im Ausschuss für Bildung, Familie und Jugend wurde die vorliegende Betreuungsvereinbarung ausführlich erörtert. Es wurde der Auftrag an die Fachabteilung erteilt, einige Punkte zu präzisieren bzw. rechtlich mit dem Land OÖ und dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Leonding, Herrn Rechtsanwalt Mag. Summereder, abzuklären. Im Wesentlichen waren es vier Änderungen, wobei eine heute noch eingearbeitet wurde, da die Antwort von Herrn Mag. Summereder erst gestern Mittag eingelangt ist. Die 3 Ordnungen sollen zukünftig in einer Betreuungsvereinbarung zusammengefasst werden. Weiters wurden folgende Punkte inhaltlich präzisiert:

Seite 9, Pkt. 2: Falls die Kinder zu einer bestimmten Zeit nicht abgeholt werden, ist in letzter Instanz die Exekutive zu verständigen. Im Ausschuss wurde diskutiert, dass dies mit der Jugendwohlfahrt akkordiert werden muss. Dies wurde inhaltlich in der Betreuungsvereinbarung entsprechend ergänzt.

Das gleiche gilt für folgenden Passus Seite 7, Pkt. 3: Es ist in der Diskussion des Ausschusses die Frage aufgetaucht, ob ein Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat. Hierfür gibt es eine klare Auskunft des Landes OÖ, dass es ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, keinen Rechtsanspruch gibt. Auch dieser Punkt wurde konkretisiert und es gibt demnach auch keinen Wunschbetrieb oder Anspruch in einer konkreten Einrichtung bzw. einer bestimmten Gruppe untergebracht zu werden.

Der letzte Punkt betrifft den Punkt Datenschutz, der in der Betreuungsvereinbarung inkludiert war. Da war die Frage ob ein Kopplungsverbot gegeben ist. Wir haben diesen Punkt unter den Punkt Anhang gegeben und ich zitiere kurz die Rechtsauskunft von Herrn Mag. Summereder:

Eine vereinbarungsgemäße Betreuung des Kindes ist nur möglich, wenn man tatsächlich weiß wie das Kind heißt und wer es abholen darf. Eine andere Verarbeitung wie zB. auf Türschildern, Aushang auf Türschildern, dergleichen fällt nicht unter das Datenschutzgesetz, weil keine strukturierte Datenverarbeitung gegeben ist. Einzig für die zu erstellenden Fotos wird eine entsprechende Einwilligung bei den Eltern eingeholt. Diese erfolgt schriftlich, ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Betreuungsvereinbarung, dementsprechend wurden auch die Punkte 3, 4 und 9 gestrichen, weil sonst das angesprochene Kopplungsverbot gegeben wäre.

Punkt 2: ist It. Rückmeldung von Herrn Mag. Summereder nicht entsprechend durch die Eltern explizit einzuwilligen, weil dieser Punkt auf einer gesetzlichen Grundlage basiert. Es wurde der Punkt Datenschutz generell in den Anhang gegeben und damit stellt sich rechtlich die Frage nicht mehr.

GR Katstaller:

Ich begrüße vor allem, dass hier steht, dass durch die Fachabteilung eine wöchentliche bzw. zweiwöchentliche Ummeldung geprüft wird. Es treten immer mehr wechselnde Dienstverhältnisse auf und diese Flexibilität für die Eltern wäre toll. Es würde mich freuen, wenn es dazu kommen würde.

VBM Dr. in Naderer-Jelinek:

Das war etwas worauf ich selbst starken Wert gelegt habe, nachdem wir damals bei der Einführung der Kindergartenbeiträge diskutiert haben, wie das genau ablaufen soll. Wir haben damals auf Grund der Rückmeldung der Verwaltung beschlossen, dass wir das in diesem Rhythmus, wie wir es jetzt haben, machen, aber mit dem Argument, dass es die Gemdat so nicht verarbeiten kann. Nun haben wir das schon eine Zeitlang, jetzt muss mit der Gemdat geprüft werden, in welchem Rhythmus das möglich ist. Ich persönlich glaube, dass es relativ flexibel möglich sein müsste, weil die Rückmeldung zB. aus dem Zentrum für Pflege und Betreuung gekommen ist, dass dort die Dienstpläne wöchentlich erstellt und auch geändert werden. Wenn ich in der Pflege Hilfspersonal habe, dann können diese nicht 2 Wochen vorher sagen, wie sie arbeiten, sondern wöchentlich. In diesem Rhythmus müsste es in Zeiten wie diesen, möglich sein, dies bekannt zu geben.

VBM Dr. in Naderer-Jelinek erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 2 3Finanzen - Genehmigung einer Kreditübertragung - Ankauf Pritschenwagen

Amtsbericht

Sachverhalt:

Bei dem im Stadtservice eingesetzten PKW Ford Transit Connect kam es Ende April zu einem Motorschaden. Eine Reparatur des Fahrzeuges (BJ 2010, 182.000 km), welches neben dem Motorschaden auch noch andere Mängel aufweist, erscheint nicht mehr wirtschaftlich.

Es soll daher ein neues Fahrzeug – ein derzeit lagernder Fiat Talento – angeschafft werden. Da im Voranschlag 2019 keine Mittel für einen Neukauf vorgesehen sind, ist eine Kreditübertragung in Höhe von € 23.000,- auf die VOP 5/820073/040000 (Pritschenwagen Neubeschaffung 2019) erforderlich.

Die Bedeckung kann durch Einsparungen bei der VOP 5/010020/042000 (Projekt Telefonie/Internet Einbindung Außenstellen – Verschiebung auf 2020) erfolgen.

Antragsempfehlung

Der Stadtrat wolle dem Gemeinderat empfehlen, die in der nachstehenden Aufstellung bezeichnete Kreditüberschreitung gemäß § 79 (2) OÖ GemO zu genehmigen:

Ausgabeneinspa- rung von VOP	auf VOP	Betrag	Begründung
5/010020/042000	5/820073/040000	23.000,-	Ersatzbeschaffung Pritschenwa- gen

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr. in Sabine Naderer Jelinek

Beschluss

StR Sitzungsdatum: 16.5.2019

Über Antrag von VBM Dr. in Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließe:

Die in der nachstehenden Aufstellung bezeichnete Kreditüberschreitung gemäß § 79 (2) OÖ GemO zu genehmigen:

Ausgabeneinspa- rung von VOP	auf VOP	Betrag	Begründung
5/010020/042000	5/820073/040000	23.000,-	Ersatzbeschaffung Pritschenwa- gen
	·		

VBM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

GR Katstaller:

Wo wurde das gekauft?

VBM Dr.in Naderer-Jelinek:

Der Ankauf erfolgt über Ford Danninger.

GR Gattringer:

Sind mehrerer Anbieter kontaktiert worden?

Oliver Steindl:

Es wurden drei Angebote eingeholt.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 3 Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Linz Netz betreffend einer Erdkabelleitung bei der Frieseneggerstraße

Amtsbericht

Sachverhalt:

Im Zuge der Neuerrichtung der Trafostation wurde vereinbart, dass das 10 kV Erdkabel auf dem Grundstück Nr. 13/2, KG Leonding neu verlegt wird.

Die Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste (FN 198666g) hat nunmehr einen entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag vorgelegt.

Gemäß diesem Dienstbarkeitsvertrag gestattet die Stadtgemeinde Leonding als Grundeigentümerin der Linz Netz die grundbücherliche Dienstbarkeit der Duldung einer Erdkabelleitung gemäß Punkt 1 und 2 dieses Vertrages. Für diese Duldung wird ein Pauschalbetrag von € 200,00 von der Linz Netz bezahlt.

Sämtliche durch diesen Vertrag anfallenden Kosten trägt die Dienstbarkeitsberechtigte.

Anlagen:

01_Dienstbarkeitsvertrag Linz AG02 Plan

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Der Dienstbarkeitsvertrag für die Neuverlegung eines Erdkabels in der Frieseneggerstraße auf dem Grundstück Nr. 13/2, KG Leonding, mit der Linz Netz GmbH. (FN 448587m) vertreten durch die LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste (FN198666g), 4021 Linz, Wiener Straße 151, wird genehmigt.

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr. in Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

StR Sitzungsdatum: 16.5.2019

Über Antrag von VBM Dr. in Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

Der Dienstbarkeitsvertrag für die Neuverlegung eines Erdkabels in der Frieseneggerstraße, auf dem Grundstück Nr. 13/2, KG Leonding, mit der Linz Netz GmbH. (FN 448587m) vertreten durch die LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste (FN198666g), 4021 Linz, Wiener Straße 151, wird genehmigt.

VBM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 4 Abschluss eines neuen Pachtvertrages über die Geschäftsfläche Cafe Schwarz mit der Surace Verwaltung und Beteiligung GmbH

Amtsbericht

Sachverhalt:

Frau Sabine Schwarz hat mit dem Schreiben vom 20.03.2019 mitgeteilt, dass Sie ihr Geschäftslokal per 01.05.2019 an die Surace Verwaltung und Beteiligung GmbH übergeben möchte.

Mit dem neuen Pächter wurde unser Standardpachtvertrag adaptiert. Beginn des Pachtverhältnisses soll der 01.05.2019 sein. Gemäß den geführten Gesprächen verpflichtet sich die Verpächterin, in einem Zeitraum von 10 Jahren, auf die Ausübung ihres Kündigungsrechtes zu verzichten. Im Gegenzug verzichtet der Pächter auf ein Kündigungsrecht für einen Zeitraum von 5 Jahren. Der Pachtzins bleibt unverändert, im Übrigen wird auf den beiliegenden Pachtvertrag verwiesen.

Finanzierung:

Sämtliche Kosten, die durch die Errichtung dieser Vereinbarung (Vertragserrichtung, Gebühren, Steuern, etc.) anfallen, trägt der Pächter.

Anlagen:

01 Ansuchen zur Übernahme

02 Pachtvertrag Surace

03_Iventarverzeichnis_Schwarz_Surace

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Der vorliegende Pachtvertrag mit der Surace Verwaltung und Beteiligung GmbH, wird beschlossen.

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr. in Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

StR Sitzungsdatum: 16.5.2019

Über Antrag von VBM Dr. in Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

Der vorliegende Pachtvertrag mit der Surace Verwaltung und Beteiligung GmbH, wird beschlossen.

VBM Dr. in Naderer-Jelinek erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 5 Flächenbereinigung Staudach - Neuvermessung Güterweg

Amtsbericht

Sachverhalt:

Im Zuge einer Neuvermessung des Güterweges Staudach muss eine Adaptierung der Grundgrenzen durchgeführt werden.

Die Teilflächen in Höhe von ca. 18,00 Quadratmeter welche in der beiliegenden Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Rudolf Schöffmann GZ 4206/15 vom 29.01.2019, dargestellt sind (Anlage 1), werden aus dem Eigentum von Herr Weigl vom Grundstück 1506 EZ 95 KG Leonding an die Stadtgemeinde Leonding übertragen. Für diese wird ein Betrag in Höhe von € 180,00 pro Quadratmeter bezahlt. In diesem Zuge tritt die Gemeinde im Ausmaß von ca. 18,00 Quadratmeter (auch im Teilungsplan ersichtlich) an Herrn Öllinger aus dem Grundstück 1911/1 EZ 740 KG Leonding kostenpflichtig ab, es wird ein Betrag in Höhe von € 180,00 pro Quadratmeter vereinbart.

Da es sich um unbebaute Liegenschaften handelt, kann die Änderung mit einer Teilung gemäß §15 Liegenschaftsteilgesetz durchgeführt werden.

Sämtliche im Zuge dieser Grundeinlösung anfallenden Kosten (Vermessung sowie allfällige Steuern und die Vertragserrichtung) werden von der Stadtgemeinde Leonding getragen.

Finanzierung:

Die Bedeckung dieser Ausgaben ist im Haushaltsjahr 2019 auf VA Post 5/612/002 (Grunderwerb-Gemeindestraßen) gegeben.

Anlagen:

01_Vermessungsurkunde GZ 4206_1502 Vereinbarung Weigl Öllinger

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat im Bereich des Güterweges Staudach empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Dem Tausch von Grundflächen im Bereich des Güterweges Staudach gemäß §15 nach der vorliegenden Vermessungsurkunde von Herrn Dipl. Ing. Rudolf Schöffmann wird zugestimmt.

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr.in Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

StR Sitzungsdatum: 16.5.2019

Über Antrag von VBM Dr. in Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

Dem Tausch von Grundflächen im Bereich des Güterweges Staudach gemäß §15, nach der vorliegenden Vermessungsurkunde von Herrn Dipl. Ing. Rudolf Schöffmann, wird zugestimmt.

VBM Dr. in Naderer-Jelinek erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

Vereinbarung mit der Pfarre Leonding – Hart –St. Johannes über die Abtretung der Flächen zwischen Harterfeldstraße und Ehrenfellnerstraße

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die Fläche zwischen Harterfeldstraße und Ehrenfellnerstraße wurde zum damaligen Zeitpunkt von der Pfarre Leonding unentgeltlich abgetreten. Der Straßenzug zwischen der Harterfeldstraße und der Ehrenfellnerstraße ist gemäß der Verordnung zur Auflassung der Teilfläche 1 des Grundstückes 2072/21 KG Leonding vom 10.04.2018 an den vormaligen Grundbesitzer Röm.-kath. Expositur Hart - St. Johannes vorgesehen.

Die Teilfläche 2 mit 283 m², welche im beiliegenden Teilungsplan vom Dipl. Ing. Rudolf Schöffmann GZ 5846/18 vom 23.10.2018 (Anlage 1) dargestellt ist, wird an die Röm.-kath. Expositur Hart- St. Johannes zurückgegeben. In diesem Zuge wird die Teilfläche 1 mit 46 m² vom Grundstück 2072/1 KG Leonding an die Stadtgemeinde Leonding abgegeben.

Mit dem Grundeigentümer konnte nunmehr eine Vereinbarung (Anlage 2) über beide Teilflächen abgeschlossen werden.

Gemäß dieser Vereinbarung wird die Teilfläche 1 kostenlos in das Eigentum Röm.-kath. Expositur Hart- St. Johannes übertragen und im Gegenzug die Teilfläche 2 an die Stadtgemeinde Leonding abgetreten.

Die Veränderung soll nach §15 Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden, falls dies nicht möglich wäre, wird ein verbücherungsfähiger Vertrag erstellt.

Sämtliche im Zuge dieser Grundeinlösung anfallenden Kosten (Vertragserrichtung, Vermessung sowie allfällige Steuern) werden von der Stadtgemeinde Leonding getragen.

Finanzierung:

Die Bedeckung dieser Ausgaben ist im Haushaltsjahr 2019 auf VA Post 5/612/002 (Grunderwerb-Gemeindestraßen) gegeben.

Anlagen:

01_Teilungsplan 5846_18

02_ Vereinbarung mit Pfarre Leonding - Hart St. Johannes

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Der vorliegenden Vereinbarung mit der Pfarre Leonding-Hart - St. Johannes, mit den Grundflächen zwischen Harterfeldstraße und Ehrenfellnerstraße, die It. 01_Teilungsplan von Herrn Dipl. Ing. Rudolf Schöffmann übertragen werden, wird zugestimmt.

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

StR

Sitzungsdatum: 16.5.2019

Über Antrag von VBM Dr. in Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

Der vorliegenden Vereinbarung mit der Pfarre Leonding-Hart - St.Johannes, mit den Grundflächen zwischen Harterfeldstraße und Ehrenfellnerstraße, die It. 01_Teilungsplan von Herrn Dipl. Ing. Rudolf Schöffmann übertragen werden, wird zugestimmt.

VBM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR

Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 7 Adaptierungsarbeiten für die Erweiterung der Kinderbetreuungseinrichtung auf 5-KIGA Gruppen im Schulzentrum Hart – Auftragsvergaben

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2018 wurde der Errichtung einer fünften Kindergartengruppe im Schulzentrum Hart zugestimmt. (Anlage 1)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.03.2019 wurden der erste Teil der Auftragsvergaben beschlossen. (Anlage 2) Nun folgt der zweite und somit letzte Teil der Auftragsvergaben.

Um die erforderlichen Adaptierungsarbeiten für die Erweiterung der Kinderbetreuungseinrichtung auf 5-KIGA Gruppen durchführen zu können wurden für die notwendigen Gewerke (Installationstechnik

und Einrichtung) Angebote nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BvergG 2006 i.d.g.F.) als Direktvergabe im Unterschwellenbereich eingeholt.

Folgende Auftragsvergaben (Preise exkl. MwSt.) sind für die Adaptierungsarbeiten für die Erweiterung der Kinderbetreuungseinrichtung auf 5-KIGA Gruppen im Schulzentrum Hart erforderlich:

A) Installationstechnik

1.	A. Laban GmbH	4061 Pasching	€ 78.000,94
2.	Wohlschlager & Redl GmbH	4040 Linz	€ 84.510,17
3.	Burghart GmbH	4050 Traun	€ 93.853,12

Es wird vorgeschlagen, die Installationstechnik an die Firma A. Laban GmbH & Co KG, Prinz-Eugenstraße 56, 4061 Pasching, mit einer Auftragssumme von € 78.000,94 exkl. MwSt. auf Grundlage des Angebotes vom 18.04.2019 zu vergeben.

B) Einrichtung

1.	Resch Möbel GmbH	4160 Aigen-Schlägl	€ 68.752,04
2.	Scheschy Tischlerei GmbH	4120 Neufelden	€ 83.392,79

Die Firma Eibe GmbH, 4040 Linz hat kein Angebot abgegeben.

Es wird vorgeschlagen, die Einrichtung an die Firma Resch Möbel GmbH, Dreisselbergstraße 34, 4160 Aigen-Schlägl mit einer Auftragssumme von € 68.752,04 exkl. MwSt. auf Grundlage des Angebotes vom 12.04.2019 zu vergeben.

Folgende Auftragsvergabe (Preise exkl. MwSt.) ist für die Adaptierungsarbeiten für die Erweiterung der Kinderbetreuungseinrichtung auf 5-KIGA Gruppen im Schulzentrum Hart erforderlich und wird auf Basis des Hauptauftrages bezüglich "Herstellen WLAN/EDV/Elektro Infrastruktur 2018" angeboten:

C) Elektrotechnik

1. Elektro Kreutzpointner GmbH 4020 Linz € 64.697,46

Es wird vorgeschlagen, die Elektrotechnik an die Firma Elektro Kreutzpointner GmbH, Prinz Eugen Straße 21, 4020 Linz, mit einer Auftragssumme von € 64.697,46 exkl. MwSt. auf Grundlage des Angebotes vom 10.04.2019 zu vergeben.

Die angeführten Auftragsvergaben ergeben eine Gesamtauftragssumme von € 211.450,44 exkl. MwSt.

Finanzierung:

Nach Rücksprache mit der Abteilung Finanz kann die Bedeckung der Kosten im Wirtschaftsplan für 2019 der Infrastruktur und Immobilien Leonding GmbH sichergestellt werden.

Anlagen:

- 01 Grundsatzbeschluss Einbau 5 KIGA Gruppe im SZ Hart
- 02 Auftragsvergaben erster Teil Einbau 5 KIGA Gruppe im SZ Hart
- 03 Vergabevorschlag und Preisspiegel Installationstechnik
- 04_Vergabevorschlag und Preisspiegel Einrichtung
- 05 Vergabevorschlag und Angebot Elektrotechnik

Antragsempfehlung

Der Infrastrukturausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Den Auftragsvergaben (Preise exkl. MwSt.) für die weiteren notwendigen Gewerke bezüglich der Adaptierungsarbeiten für die Erweiterung der Kinderbetreuungseinrichtung auf 5-KIGA Gruppen im Schulzentrum Hart, durch die Infrastruktur und Immobilien Leonding GmbH & Co KG mit einer Gesamtsumme von € 211.450,44 an:

die Fa. A. Laban GmbH, 4061 Pasching (Installationstechnik € 78.000,94), die Fa. Resch Möbel GmbH, 4160 Aigen-Schlägl (Einrichtung € 68.752,04), die Fa. Elektro Kreutzpointner GmbH, 4020 Linz (Elektrotechnik € 64.697,46),

wird zugestimmt.

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr. in Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

INFRA-A Sitzungsdatum: 07.05.2019

Dem Antrag des Obmannes StR Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 07.05.2019 die vorgetragene Antragsempfehlung einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

Den Auftragsvergaben (Preise exkl. MwSt.) für die weiteren notwendigen Gewerke bezüglich der Adaptierungsarbeiten für die Erweiterung der Kinderbetreuungseinrichtung auf 5-KIGA Gruppen im Schulzentrum Hart, durch die Infrastruktur und Immobilien Leonding GmbH & Co KG mit einer Gesamtsumme von € 211.450,44 an:

die Fa. A. Laban GmbH, 4061 Pasching (Installationstechnik € 78.000,94), die Fa. Resch Möbel GmbH, 4160 Aigen-Schlägl (Einrichtung € 68.752,04), die Fa. Elektro Kreutzpointner GmbH, 4020 Linz (Elektrotechnik € 64.697,46),

wird zugestimmt.

StR Neidl, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

GR Katstaller:

Mir fällt auf, dass hier keine Leondinger Firmen dabei sind. Warum sind diese nicht berücksichtigt worden?

StR Neidl, MBA:

Ausschreibungen wurden gemacht und es wird natürlich immer darauf Rücksicht genommen, dass Leondinger Firmen zur Angebotslegung eingeladen werden.

VBM Dr.in Naderer-Jelinek:

Nachdem die Aufforderung aus dem Stadt- und Gemeinderat gekommen ist, frage ich auch immer nach, ob dies berücksichtigt wurde. Man muss jedoch sagen, dass die Leondinger Firmen teilweise kein Angebot legen – auch nicht auf Nachfrage.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 8 Wassergenossenschaft Bergham; Ausgliederung von 3 Grundstücken aus dem Versorgungsbereich

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die Wassergenossenschaft Bergham, kurz WG Bergham genannt, ersuchte die Stadtgemeinde Leonding im Jahr 2017 um Aufschließung der Grundstücke 439/4, -/5 und -/6, je KG Rufling im Schollenweg durch eine gemeindeeigene Wasserversorgungleitung. Die vorher genannten Grundstücke sollten aufgrund der erschwerten Wasserversorgung aus dem Versorgungsbereich der WG Bergham ausgegliedert werden.

Die Ausgliederung der gegenständlichen Grundstücke wurde daraufhin im Ausschuss für Infrastruktur am 1. März 2018 beraten.

Das Beratungsergebnis sah eine Kostenbeteiligung von den jeweiligen Grundeigentümern vor. Bei am 15. März 2018 stattfindenden Gespräche wurde eine Vereinbarung hinsichtlich Kostenbeteiligung durch die jeweiligen Grundeigentümer sowie der WG Bergham abgeschlossen. Nach Überweisung der vereinbarten Kostenersätze wurde die Wasserrohrlegung durch die Stadtgemeinde Leonding beauftragt. Die Wasserrohrlegung im Schollenweg zur Aufschließung der Grundstücke Nr. 439/4, -/5 und -/6, je KG Rufling durch die öffentliche Wasserversorgungsleitung der Stadtgemeinde Leonding erfolgte daraufhin im April 2018.

Nunmehr ist die Ausgliederung der drei Grundstücke aus dem Versorgungsbereich der WG Bergham formal zu beschließen und die Abänderung des Versorgungsbereichs der Wasserrechtsbehörde zu melden.

Anlagen:

01 Lageplan 02 Zusammenstellung

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Infrastruktur möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Der Änderung des Versorgungsbereichs der Wassergenossenschaft Bergham und der gleichzeitigen Übernahme der Grundstücke Nr. 439/4, -/5, und -/6, je KG Rufling in den Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Leonding wird zugestimmt.

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr. in Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

INFRA-A Sitzungsdatum: 07.05.2019

Dem Antrag des Obmannes StR Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 07.05.2019 die vorgetragene Antragsempfehlung einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

Der Änderung des Versorgungsbereichs der Wassergenossenschaft Bergham und der gleichzeitigen Übernahme der Grundstücke Nr. 439/4, -/5, und -/6, je KG Rufling in den Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Leonding wird zugestimmt.

StR Neidl, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 9 Oberflächenwasserprojekt Rufling - Burgwallstraße/Moshaimerstraße/Dietweg - Kenntnisnahme

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 5. Juli 2018 erfolgte für Anlagenteile der öffentlichen Kanalisation der Stadtgemeinde Leonding die wasserrechtliche Bewilligung und wasserrechtliche Überprüfung zur Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung.

Bei dem zum Verfahren durchgeführten Lokalaugenschein am 18. Juni 2018 wurde seitens der Behörde die Einleitung eines bestehenden Kanalrohres in die neu bewilligte Kanalanlage FUL 16/13.2 in der Moshaimerstraße – Ortschaft Rufling festgestellt. Seitens der Wasserrechtsbehörde ist die Fremdwassereinleitung in die Mischwasserkanalisation zu beseitigen. Hierzu ist ein Projekt zu erstellen und von der zuständigen Behörde bewilligen zu lassen. Die Frist für die Einreichung eines Projektes wurde mit 31.12.2023 festgelegt.

Bei dem bestehenden Kanalrohr zum Mischwasserkanal handelt es sich um ein Ableitungsrohr vom sogenannten "Schopfteich". Die Teichanlage auf der Parzelle 100/3, KG Rufling diente vor längerer Zeit als Wasserreservoir für die Feuerwehr. Der Teich wurde allerdings nie als offizieller Löschteich geführt. Der "Schopfteich" dient unter anderem als Auffangbecken bei Starkregenereignissen aus dem Hinterland des Kürnbergerwaldes. Es ist zu vermuten, dass früher der Ablauf des Teiches in einen offenen Graben mündetet, der auf der Grundlage eines Gemeindevorstandsbeschlusses vom 15.3.1971 unter Mithilfe der Gemeinde verrohrt wurde. Im Zuge der Kanalisierung von Rufling Ende der 1970er Jahre wurde diese Verrohrung in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadtgemeinde Leonding eingebunden. Bei Verschlammung des Ablaufes bei Starkregenereignissen sowie Überlastung des Teiches kann es zu regionalen Überflutungen durch Überlaufen des Teiches kommen. Der Ablauf des Teichs ist vom Teicheigentümer instand zu halten.

Durch den Teich kommt es zu einer Retention des Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen, wäre der Teich nicht vorhanden, so würde das Wasser unkontrolliert ablaufen. In der Regel reicht das Retentionsvolumen aus, um das Wasser gedrosselt ablaufen zu lassen, ab dem Zeitpunkt des Überlaufens des Teichs kann durch das Wasser ein größerer Schaden (lokal) als bei permanentem Ablauf entstehen. Bei stärkeren Regenereignissen kommt es durch das ablaufende Wasser des Teichs im öffentlichen Mischwasserkanal in der Moshaimerstraße zur hydraulischen Überlastung des Kanalsystems. Die Einleitung aus dem Schopfteich könnte seitens der Stadtgemeinde Leonding

z.B. durch Abmauerung im Einmündungsbauwerk des Regenwasserkanals im öffentlichen Kanalschacht untersagt werden. Auch Zuschütten des Teiches wäre denkbar, dies würde jedoch die Hangwasserproblematik vor Ort nicht lösen, sondern noch verschärfen.

Im ausgearbeiteten Projekt Sturzflutmanagement "Bergham und Rufling" ist unter anderem der Hangwasserabfluss aus den Hinterland des "Kürnbergerwaldes über die Burgwallstraße /Moshaimer-straße zur Ruflinger Straße dargestellt. Als Maßnahme ist zum Schutz von bestehenden Objekten die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens Rufling (RÜB Rufling genannt) oberhalb des Schopfteiches vorgesehen. Ab dem RÜB Rufling ist eine Ableitung über Gräben und/oder Kanäle in das RÜB Bergham "Am Dürrweg" vorgesehen. Danach soll eine Ableitung über Gräben und/oder Kanäle zum Krumbachgerinne erfolgen. Im Entwurf des Maßnahmenkonzeptes zum gültigen Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Leonding ist das Hangwasserprojekt RÜB Bergham "Am Dürrweg" mit Ableitung bis zum Krumbachgerinne enthalten. Die Umsetzung dieser förderfähigen schutzwasserbaulichen Maßnahme ist jedoch abhängig von einer eventuellen Hochwasserverbandsgründung und der damit verbundenen Projektreihung. Im Stadtgebiet von Leonding sind an Bachgerinnen zahlreiche weitere schutzwasserbaulichen Maßnahmen vorgesehen.

Aufgrund der gemäß Bescheid vorgeschriebenen Frist sowie der Tatsache, dass auf Grundstücken in der Hanglage zur Moshaimerstraße hin eine Bebauung geplant ist, wurde seitens der Stadtgemeinde Leonding, IFM Team Tiefbau die Ausarbeitung eines Oberflächenwasserprojekts, dass bereits bestehende Ableitungswege nutzen soll, in Auftrag gegeben. Das seit April 2019 vorliegende Projekt sieht die Verlegung von Regenwasserkanälen folgenden Ausmaßes vor:

Stationen	Rohrdurchmesser	-	
Burgwallstraße "Schopfteich" bis Gst.Nr. 103/1	DN 400 mm	52	2 m
Gst.Nr. 103/1, 103/2 und 125/1 bis Moshaimerstraße	DN 400 mm	132	2 m
Gst.Nr. 125/1, KG Rufling	DN 400 mm	59	9 m
Moshaimerstraße bis Ruflinger Straße	DN 400 mm	174	4 m
(Querung Ruflinger Straße – Bestand)	DN 800 mm	(16	m)
Bestandskanal über Gst.Nr. 46/3, 46/11, 46/1, 1/1	DN 500 mm	111	1 m
Regenwasserkanal Neu auf Gst.Nr. 1/1, 44 und 46/1	DN 300 mm	<u>127</u>	<u>7 m</u>
(bis Projekt Rufling Süd)			
		Gesamt: 655	5 m

Die Regenwasserkanalableitung vom Schopfteich soll in die geplante und im Jahr 2018 bereits wasserrechtlich genehmigte Oberflächenwasserkanalisation des Siedlungsgebietes Rufling-Süd eingebunden werden. Mit der baulichen Umsetzung des Projektes Siedlungserweiterung Rufling-Süd wurde noch nicht begonnen. Bis zur bereits bestehenden Oberflächenwasserkanalisation, die bereits bis zum Regenfilterbecken Rufling-Steinerwies verläuft, sind noch ca. 400 Meter Regenwasserkanalverlegung erforderlich. Nach Fertigstellung der geplanten Baumaßnahmen soll der Schopfteich in die neue Regenwasserableitung eingebunden werden. Der Auflagepunkt des Bescheides der Wasserrechtsbehörde wird somit entsprochen.

In weitere Folge soll dann das geplante RÜB Rufling oberhalb des Schopfteiches errichtet und in die Regenwasserkanalisation eingebunden werden. Die diesbezüglichen Planungsarbeiten sowie Vorabgespräche mit den Grundeigentümern haben bereits begonnen.

Für die Umsetzung des Projekts werden die Errichtungskosten (Erd- und Baumeisterarbeiten) ohne Bauleitungskosten, Entschädigungen, Grundankauf u. Behördenverfahren wie folgt geschätzt:

Projekt Burgwallstraße/Moshaimerstraße/Dietweg, (ohne RÜB Rufling)
 ca. 655 lfm DN 300, 400 und 500 mm
 ca. € 211.000 exkl.
 MwSt.

 Oberflächenwasserprojekt Rufling Süd – Verbindung zum Bestand (bereits 2018 wasserrechtlich genehmigt),

ca. 392 lfm DN 500, 600 und 800 mm MwSt.

ca. € 172.000 exkl.

Σ ca. € 383.000 exkl.

MwSt.

Ziel ist es, bei Umsetzung des vorher beschriebenen Oberflächenwasserkanalprojektes und des RÜB Rufling die bestehende Bebauung entlang der Burgwallstraße/Moshaimerstraße bis zur Ruflinger Straße vor möglichen Hangwässer infolge Starkregenereignisse aus dem nördlichen Hanglagen des Kürnbergerwaldes zu schützen und die Hangwässer gedrosselt und gezielt abzuleiten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein 100prozentiger Schutz vor Hangwasser nicht möglich ist. Umso wichtiger sind daher Eigenvorsorge und der Appell an die Eigenverantwortung von Objektbesitzern in betroffenen Bereichen.

Geplanter Zeitablauf für die Projektumsetzung:

Mai/Juli 2019 Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung (RW-Kanalprojekt)

Juni 2019 Mittelanmeldung für Voranschlag 2020 sowie MFP Juli/August 2019 RÜB Rufling – Einreichung bei Wasserrechtsbehörde

August/September 2019 Detailplanung und Ausschreibungserstellung

Oktober 2019 Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung (RÜB – Rufling)

Oktober/November 2019 Abwicklung des Vergabeverfahrens

Dezember 2019 Beschluss d. Voranschlages sowie Auftragsvergabe

Winter/Frühjahr 2019/2020 Baubeginn (aufgrund der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen

ist der Bau in den Wintermonaten von Vorteil)

Jänner 2020 Vergabeverfahren – RÜB Rufling Juni 2020 Baufertigstellung RW Kanalprojekt August 2020 Baufertigstellung RÜB Rufling

Bei vorher genannten Terminen handelt es sich um einen möglichen Zeitablauf. Der Terminablauf ist abhängig von der wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörden, der Grundeigentümerzustimmungen sowie bereitgestellter vorhandener Mittel.

Anlagen:

01 Übersichtskarte, M 1:5000

02 Übersichtslageplan, M 1:2000

03 Lageplan Einzugsflächen, M 1:1000

04 Lageplan Projekt Rufling-Nord, M 1:1000

05 Lageplan Projekt Rufling-Süd, M 1:1000

06 Sturzflutmaßnahmenplan aus Konzept Bergham u Rufling

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Infrastruktur möge dem Gemeinderat empfehlen Folgendes zur Kenntnis zu nehmen.

Das Oberflächenwasserprojekt Rufling Burgwallstraße/Moshaimerstraße/Dietweg wird zur Kenntnis genommen.

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

INFRA-A Sitzungsdatum: 07.05.2019

Dem Antrag des Obmannes StR Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 07.05.2019 die vorgetragene Antragsempfehlung einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

Das Oberflächenwasserprojekt Rufling Burgwallstraße/Moshaimerstraße/Dietweg wird zur Kenntnis genommen.

StR Neidl, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Ing. Höllinger erläutert den Amtsbericht.

VBM Dr. in Naderer-Jelinek:

Es gibt bereits die Überlegungen bzw. hat es Gespräche gegeben, den Wasserverband, angrenzend mit den anliegenden Gemeinden, zu gründen. Mit dem Ziel, dass wir das Wasser, welches jetzt nicht über das Sturzflutmanagement runterkommt, sondern das klassisches Hochwasser, in den Gemeinden vorher abfangen, so dass es bis nach Linz diese Wasserthematik nicht mehr gibt. Mit Linz hat es bereits Gespräche gegeben. Bürgermeister Klaus Luger hat Bereitschaft signalisiert, sich an diesem Projekt zu beteiligen, allerdings mit einer einmaligen finanziellen Unterstützung. Alle anderen sind mit Bauten sehr stark betroffen und auch wir in Leonding wissen, dass uns dieses Thema sehr stark treffen wird, da wir die letzte Gemeinde vor Linz sind. Natürlich hat es auch damit zu tun, was mit der Westbahn passiert, da auch dort Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen sind. Die Frage ist, wie wir dort möglicherweise gemeinsame Wege gehen können, zB. größere Becken, damit wir und die ÖBB sicher sind.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Kenntnis genommen.

TOP 10 Öffentliche Abwasserbeseitigung; Überprüfung Zone 5 inkl. Leitungskataster und Zone 6: Auftragsvergabe

Amtsbericht

Sachverhalt:

In der wasserrechtlichen Bewilligung des Landeshauptmannes von OÖ., Wa-2014-77570/4 vom 28.10.2017 wurden in Abständen von 10 Jahren eine Überprüfung der Kanalisationsanlage in den Zonen 5 (Frist bis Ende 2017) und 6 (Frist bis Ende 2018) mittels Kamerabefahrung vorgeschrieben. Die Zone 5 umfasst eine Befahrung von rund 13.400 lfm Kanal der Ortschaften "Gaumberg" und "Buchberg". Die Zone 6 umfasst die Befahrung von rund 15.500 lfm Kanal der Ortschaften "Reith" und "Hart". Die Befahrungsdaten sind Anschließend dem Land OÖ. in Form eines technischen Berichts vorzulegen.

Die aus der Kamerabefahrung neu gewonnenen Zustandsdaten (Schachtbestandsaufnahmen sowie Zustandsbewertungen des Kanalsystems) sollen zur Verbesserung sowie Aktualisierung in den bestehenden digitalen Leitungskataster der Stadtgemeinde Leonding eingepflegt werden.

Gemäß den Förderrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft ist am dem Jahr 2006 die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters förderfähig. Die Förderung des Bundes stellt eine Pauschalförderung dar. Das Ausmaß der Bundesförderung beträgt 2,0 EURO pro digital erfassten Laufmeter Kanal, maximal jedoch 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Da die Kanalerstellung bereits vor dem Jahr 2006 erfolgte, soll für die vorher genannte Verbesserung des digitalen Leitungskatasters um Bundesförderung angesucht werden.

Zwischen der Stadtgemeinde Leonding und der Linz Service GmbH wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 5.9.1969 der Abschluss eines Wartungsübereinkommens beschlossen. Mit dem am 30.9.1969 abgeschlossenen Übereinkommen ist die laufende Wartung und Instandhaltung durch die LINZ SERVICE GmbH der öffentlichen Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Leonding geregelt. Im Zuge der Wartung wird zusätzlich ab dem Jahr 1997 der Leitungskataster ständig verbessert und ergänzt. Aus diesem Grund liegt nun jeweils zur Überprüfung der Zone 5 und Zone 6 ein Angebot der LINZ SERVICE GmbH, GB Abwasser auf.

Zone 5 "Gaumberg und Buchberg", Angebot vom 11.3.2019:

A: Digitaler Leitungskataster der Kanalisation Leonding, Gaumberg-Buchberg; Die Leistung umfasst die erforderlichen Ingenieurleistungen einschließlich Kamerabefahrung, Schachtbestandsaufnahme und Zustandsbewertung der Kanäle) und Förderabwicklung (Förderfähig)

> 13.400 lfm Kanal x 3,48 €/lfm € 46.632,00 exkl. MwSt.

B: Wiederkehrende Überprüfung der Kanalisationsanlage:

Die Leistung umfasst die Ausarbeitung eines technischen Berichtes über die wiederkehrende Über-€ 2.680,45 exkl. MwSt. prüfung (Nicht förderfähig)

Teilsumme A und B - Überprüfung Zone 5:

€ 49.312,45 exkl. MwSt.

Förderfähig sind zusätzlich die erforderlichen Reinigungsleistungen der Kanalisation. Die Reinigung erfolgt über den bestehenden Wartungsvertrag und wird in die Förderung mitaufgenommen. Damit ergeben sich Kosten größer 4.00 €/lfm, dadurch wird der maximale Förderbetrag von 2,00 €/lfm Kanal garantiert und beträgt somit für 13.400 lfm Kanal € 26.800,00. Abzüglich der möglichen Förderung ergeben sich tatsächliche Aufwendungen für den digitalen Leitungskataster von € 19.832,00 (€ 46.632,00 - € 26.800,00).

Die Endaufwendungen für die förderfähige Verbesserung des Kanalkatasters sowie der wiederkehrenden Überprüfung für die Zone 5 betragen somit in Summe € 22.512,45 (19.832,00 + € 2.680,45).

Zone 6 "Reith und Hart", Angebot vom 11.3.2019:

A: Wiederkehrende Befahrung:

Die Leistung umfasst die Kamerabefahrung, Schachtbestandsaufnahme und Zustandsbewertung der Kanäle

15.500 lfm Kanal x 2,69 €/lfm € 41.695,00 exkl. MwSt.

B: Wiederkehrende Überprüfung der Kanalisationsanlage;

Die Leistung umfasst die Ausarbeitung eines technischen Berichtes über die wiederkehrende Überprüfung € 2.680,45 exkl. MwSt.

Teilsumme A und B Überprüfung - Zone 6:

€ 44.375,45 exkl. MwSt.

Für die Zone 6 ist eine Fördermöglichkeit zur Verbesserung des digitalen Leitungskatasters nicht mehr möglich. Die Förderzusage für die Kanalisation der Zone 6 wurde im Zuge des Projektes "Kanalkataster – Verbesserung und Ergänzung des digitalen Kanalkatasters inkl. Hydrodynamik – Teil A" bereits gewährt.

Es ist vorgesehen die Kamerabefahrung der beiden Zonen bis Ende Dezember 2019 durchzuführen.

Die Wiederkehrende Überprüfung der Zonen 5 "Gaumberg und Buchberg" mit 13.400 Ifm Kanal und der Zone 6 "Reith und Hart" mit 15.500 Ifm Kanal sowie Verbesserung des digitalen Leitungskatasters für die Zone 5 wird von der LINZ SERVICE GmbH, Wiener Straße 151, 4021 Linz mit einer vorläufigen Auftragssumme von insgesamt € 93.687,90 exkl. MwSt. auf Grundlage der Angebote vom 11. März 2019 in Form einer Direktvergabe gem. BVergG. 2006 idgF. durchgeführt.

Die Kanalreinigung von ca. 28.900 lfm Kanal wird gemäß dem am 30.9.1969 abgeschlossenen Wartungsübereinkommen durchgeführt.

Finanzierung:

Die Bedeckung der Gesamtkosten für die Wiederkehrende Überprüfung der Zone 5 und Zone 6 von € 93.687,90 exkl. MwSt. ist im o. Haushalt des Voranschlages 2019 auf VOP 1/851-728 derzeit nicht gegeben.

Daher sind für die Bedeckung Mittel in Höhe von € 20.000 in Form einer Kreditübertragung von VOP 1/850-6191 auf VOP 1/851-728 vorzusehen.

Die Bedeckung der Kanalreinigung ist im o. Haushalt des Voranschlages 2019 auf VOP 1/851-619 im erforderlichen Ausmaß gegeben.

Anlagen:

- 01 Zonenplan
- 02 Bescheid vom 28.10.2014
- 03 Angebot Wiederkehrende Überprüfung Zone 5
- 04 Angebot Wiederkehrende Überprüfung Zone 6

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Infrastruktur möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

- 1) Die Wiederkehrende Befahrung und Überprüfung der Kanalisationsanlage Zone 5 und Zone 6, sowie die Verbesserung des digitalen Leitungskatasters der Zone 5 inkl. Förderabwicklung mit einer vorläufigen Auftragssumme von insgesamt € 93.687,90 exkl. MwSt. wird von der LINZ SERVICE GmbH, Abwasser, Wiener Straße 151, 4021 Linz auf Grundlage der Angebote vom 11.3.2019 durchgeführt.
- 2) Die Kanalreinigung wird gemäß bestehendem Wartungsübereinkommen vom 30.9.1969 von der LINZ SERVICE GmbH, Abwasser durchgeführt.
- 3) Die in der nachstehenden Aufstellung bezeichnete Kreditübertragung wird gemäß § 79 OÖ. GemO genehmigt.

von VOP	auf VOP	Betrag	Begründung
1/850-6191	1/851-7280	€ 20.000,00	Kamerabefahrung sowie
			Verbesserung des Katasters

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr. in Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

INFRA-A Sitzungsdatum: 07.05.2019

Dem Antrag des Obmannes StR Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 07.05.2019 die vorgetragene Antragsempfehlung einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

- 1) Die Wiederkehrende Befahrung und Überprüfung der Kanalisationsanlage Zone 5 und Zone 6, sowie die Verbesserung des digitalen Leitungskatasters der Zone 5 inkl. Förderabwicklung mit einer vorläufigen Auftragssumme von insgesamt € 93.687,90 exkl. MwSt. wird von der LINZ SERVICE GmbH, Abwasser, Wiener Straße 151, 4021 Linz auf Grundlage der Angebote vom 11.3.2019 durchgeführt.
- 2) Die Kanalreinigung wird gemäß bestehendem Wartungsübereinkommen vom 30.9.1969 von der LINZ SERVICE GmbH, Abwasser durchgeführt.
- 3) Die in der nachstehenden Aufstellung bezeichnete Kreditübertragung wird gemäß § 79 OÖ. GemO genehmigt.

von VOP	auf VOP	Betrag	Begründung
1/850-6191	1/851-7280	€ 20.000,00	Kamerabefahrung sowie
			Verbesserung des Katasters

StR Neidl, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 11 Öffentliche Beleuchtung; Bauprogramm 2019; Auftragsvergabe

Amtsbericht

Sachverhalt:

Seit 21.02.2011 gibt es für die Durchführung der Wartungsarbeiten an der gesamten öffentlichen Beleuchtung einen bestehenden Wartungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Leonding und der Elektrizitätswerk Wels AG. Zusätzlich zum Wartungsvertrag gibt es eine Ergänzung vom 30.03.2012 über Erweiterungen der Beleuchtungsanlage.

Es ist vorgesehen, im Bereich Gaumbergstraße/Ecke Liebermannweg und Alhartinger Weg, die Beleuchtung mit Aluminiumlichtmasten und LED-Leuchten zu erweitern/auszutauschen.

Bezugnehmend auf den bestehenden Wartungsvertrag wurden nun für oben angeführte Projekte Angebote eingeholt:

Straße	Mastanzahl	Kabellänge in Lfm	Kosten inkl. MwSt.
Gaumbergstraße	2 Stk.	105	€ 12.301,40
Alhartinger Weg	12 Stk.		€ 63.582,98
		330	

Es ergeben sich somit vorläufige Gesamtkosten von € 75.884,38 inkl. MwSt. für die Installationsarbeiten (inkl. Tiefbau-Baustofflieferungen und Bauarbeiten).

Die oben angeführten Arbeiten sollen daher aufgrund des bestehenden Wartungsvertrages an die Elektrizitätswerk Wels AG, Knorrstraße 6, 4600 Wels vergeben werden.

Finanzierung:

Die Bedeckung der vorläufigen Gesamtkosten von € 75.884,38 inkl. MwSt. ist im ordentlichen Haushalt des Voranschlages 2019 auf der VOP 1/816/0501 im erforderlichen Ausmaß gegeben.

Anlagen:

- 01 Wartungsvertrag vom 21.2.2011
- 02 Ergänzung zum Wartungsvertrag vom 30.3.2012
- 03_Angebot EWW_Gaumbergstraße/Ecke Liebermannweg v.23.04.19
- 04 Angebot EWW Alhartingerweg v. 23.04.19
- 05 EWW Infoschreiben Bauarbeiten

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Infrastruktur möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Die Installationsarbeiten (inkl. Tiefbau- Baustofflieferungen und Bauarbeiten) zur Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung 2019 in der

- 1. Gaumbergstraße/Ecke Liebermannweg mit Kosten von € 12.301,40 inkl. MwSt.
- 2. Alhartinger Weg mit Kosten von € 63.582,98 inkl. MwSt.

werden aufgrund des bestehenden Wartungsvertrages und Ergänzungen zum Wartungsvertrag an die Elektrizitätswerk Wels AG, Knorrstraße 6, 4600 Wels mit einer Gesamtauftragssumme von € 75.884,38 inkl. MwSt. vergeben.

Für den Bürgermeister:
Die 1.Vizebürgermeisterin
Dr. in Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

INFRA-A Sitzungsdatum: 07.05.2019

Dem Antrag des Obmannes StR Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 07.05.2019 die vorgetragene Antragsempfehlung einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

Die Installationsarbeiten (inkl. Tiefbau- Baustofflieferungen und Bauarbeiten) zur Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung 2019 in der

- Gaumbergstraße/Ecke Liebermannweg mit Kosten von € 12.301,40 inkl. MwSt.
- 2. Alhartinger Weg mit Kosten von € 63.582,98 inkl. MwSt.

werden aufgrund des bestehenden Wartungsvertrages und Ergänzungen zum Wartungsvertrag an die Elektrizitätswerk Wels AG, Knorrstraße 6, 4600 Wels mit einer Gesamtauftragssumme von € 75.884,38 inkl. MwSt. vergeben.

StR Neidl, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 12 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 - Kenntnisnahme der geänderten Auflagefassung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die Stadt Leonding überarbeitet gemäß dem OÖ ROG 1994 den Flächenwidmungsplan, bestehend aus dem Flächenwidmungsteil (Teil A) und dem Örtlichen Entwicklungskonzept (Teil B; ÖEK).

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2014 wurde die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beschlossen.

Mit der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes F5 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 bzw. der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes F6 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 wurde das Architekturbüro Helga Lassy mit Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2013 beauftragt.

Das ÖEK Nr. 2 der Stadt Leonding wird künftig aus einem Motivenbericht (Grundlage) und dem Funktionsplan (Verordnungsteil) bestehen. Ausgangspunkt für die Überarbeitung für den Planungszeitraum 2015 bis 2025 ist der rechtsgültige Flächenwidmungsplan F5 (2009) und das rechtsgültige ÖEK aus dem Jahre 2000 (letzte Anpassung 2014). Aufgrund der neuen Planzeichenverordnung gibt es keine verbalen Erläuterungen hinsichtlich der Ziele und Maßnahmen in den einzelnen Fachbereichen sowie Stadtteilen. Aufgrund der zukünftigen Herausforderung an die Stadtteilentwicklung erachtet es die Stadtplanung als zweckmäßig, Stadtteilentwicklungskonzepte zu erstellen.

Die Aufforderung zur Bekanntgabe der Planungsinteressen erfolgte mit Kundmachung vom 18.02.2014 durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel sowie mit einer Einschaltung im Gemeindebrief.

In Summe langten in der oben angeführten Frist 37 Anregungen ein. Diese Anregungen wurden vom Architekturbüro Lassy sowie von der Stadtplanung grundlegend überprüft und bearbeitet. Die Änderungen sowie deren Beurteilungen sind der Beilage zu entnehmen.

Das Architekturbüro Lassy hat die eingelangten Anregungen und Änderungen nach folgenden Kriterien bearbeitet:

- Lage in einer geogenen Risikozone
- Hochwasserabflussgebiet (HQ30, HQ100)
- Gefahrenzonenplan (gelbe und rote Zone)
- Grundwasserschutz
- Wasserschutzgebiet
- Naturschutz
- Lage im Bereich von überörtlichen Infrastrukturprojekten (Straße, Schiene, etc.)
- Lage im regionalen Grünzug

- Infrastruktur (verkehrsmäßige Aufschließung, Art der Abwasserbeseitigung, Art der Wasserversorgung, Entfernung zu Schule/Geschäft/Haltestelle öffentl. Verkehrsmittel)
- Umweltsituation (bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen wie Lärm, Luft, Erschütterung, etc.)

Aus der Grundlagenforschung des Architekturbüros Lassy geht hervor, dass unter Annahme von verschiedenen Entwicklungsszenarien der Flächenbedarf für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren ausreicht. Aufgrund dessen ist im Zeitraum der nächsten 5 Jahre über künftige Neuwidmungen (Erweiterungsgebiete) oder Nachverdichtungen nachzudenken.

Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes werden:

- inhaltliche Anpassungen an die DKM
- Naturstand (z.B. Wald)
- Inhaltliche Adaptierungen an aktuelle Bestimmungen des OÖ ROG 1994 (z.B. Planzeichenverordnung)
- sowie Anpassungen an die Digitalisierung der Bebauungspläne vorgenommen.

Es handelt sich hierbei <u>nicht</u> um eine inhaltliche <u>Überarbeitung</u> von Widmungsfestlegungen, sondern um eine digitale Überführung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes, sowie eine Abstimmung der derzeitigen Widmungsfestlegungen auf die digitale Katastralmappe und die Planzeichenverordnung.

In der Sitzung des Planungsausschusses am 28.05.2015 wurde die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes F5 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 vom Architekturbüro Lassy vorgestellt und zur weiteren Beratung zurückgestellt. Die Unterlagen zur Überarbeitung wurden jeder Fraktion in Papierform und auch digital zur Verfügung gestellt.

Am 26.06.2015 wurden jene Grundstücke, für die Anregungen zur Abänderung im Flächenwidmungsplan eingelangt sind, vor Ort besichtigt. Es wurde einvernehmlich festgelegt, dass keine Beurteilung der einzelnen Anregungen erfolgt, sondern nur eine Besichtigung stattfindet.

In der Zwischenzeit langten drei weitere Anregungen ein. Diese Anträge wurden vom Architekturbüro Lassy und der Stadtplanung in Analogie der bereits vorgenommenen Beurteilungen bearbeitet.

Die Anregung Nr. 29 wurde vom Antragsteller mit Schreiben vom 23.05.2017 zurückgezogen.

Die Anregungen Nr. 19, 35 und 38 wurden bereits in Einzelverfahren abgewickelt.

Aufgrund der Neutrassierung der Westbahnstrecke in Verbindung mit der Entwicklung des künftigen "Stadtzentrums" wurde eine städtebauliche Analyse in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der städtebaulichen Analyse des Büros StadtRaumUmwelt (Arch. DI Reissner), welche ein wesentlicher Bestandteil der Argumentation im UVP Verfahren der Stadt Leonding darstellt, wurde in das Örtliche Entwicklungskonzept aufgenommen.

Um einer Baulandbevorratung entgegenzuwirken, wird seitens der Stadtplanung empfohlen, für die positiv beurteilten Änderungen Baulandsicherungsverträge abzuschließen. Ein Mustervorschlag des Gemeindebundes ist dem Amtsbericht beigelegt. Seitens der Stadtplanung wird empfohlen den Bauzwang mit 5 Jahren festzulegen.

In der Sitzung des Ausschusses für Raumplanung und Verkehr am 05.09.2017 ergaben sich folgende Empfehlungen:

Antragsempfehlung Nr. 1 bis 11, 14 bis 39, 41, 43-45, 47 - mit Stimmenmehrheit

Ja:	7
Nein:	
Enthal-	2
tung:	

Ja:

SPÖ, FPÖ, GRÜNE

Nein:

-

Enthaltung: ÖVP

Antragsempfehlung Nr. 12, 13, 40, 42

Ja:	4
Nein:	
Enthal-	5
tung:	
	053

Ja:

SPÖ

Nein:

SEC

Enthaltung:

ÖVP, FPÖ, GRÜNE

Die **Antragsempfehlung Nr. 29** scheint nicht auf, da diese Anregung vom Antragsteller zurückgezogen wurde.

Die **Antragsempfehlung Nr. 46** ist hinfällig, da die Auflagefassung nicht einstimmig zur Kenntnis genommen wurde.

Die Stadtplanung empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss der Antragsempfehlungen Nr. 1 bis 11, 14 bis 39, 41, 43-45, 47, da diese mehrheitlich im Ausschuss für Raumplanung und Verkehr zur Kenntnis genommen wurden.

Da für die Punkte 12, 13, 40 und 42 seitens des Ausschusses für Raumplanung und Verkehr keine eindeutige Entscheidung getroffen wurde (Stimmenthaltung), wird empfohlen diese Punkte im Gemeinderat zu beraten.

In der Sitzung des Gemeinderates am 28.09.2017 wurde die Auflagefassung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 12.10.2017 mit einem Fristende für die Betroffenen am 13.11.2017

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 16.02.2018 liegt vor.

Änderung Nr. 13A: wird gemäß regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 2 und der Lage innerhalb der engeren Turmlinie abgelehnt.

Änderung Nr. 15: wird gemäß regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 2 und der Lage innerhalb der engeren Turmlinie abgelehnt (auf die Hangwassergefährdung wird hingewiesen).

Änderung Nr. 16 und Nr. 17: wird gemäß regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 2 abgelehnt. Jener Teil, welcher nicht in der regionalen Grünzone liegt, ist ein Aufschließungskonzept vorzulegen.

Änderung Nr. 18: aus naturschutzfachlicher Sicht sollte zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Landschaftsbild eine Schutz- oder Pufferzone ausgewiesen werden, welche nur Freiflächennutzungen bzw. die Errichtung von Nebengebäuden zulässt.

Änderung Nr. 30: wird gemäß regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 2 abgelehnt (auf die Hangwassergefährdung wird hingewiesen). Für die verbleibende positiv beurteilte westliche Teilfläche wird der nachweislich Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages vorausgesetzt.

Änderung Nr. 40: wird gemäß regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 2 und der Lage innerhalb der engeren Turmlinie abgelehnt.

Änderung Nr. 42: wird gemäß regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 2 und der Lage innerhalb der engeren Turmlinie abgelehnt (auf die Hangwassergefährdung wird hingewiesen).

Änderung Nr. 47 (Zentrumsachse): zusammenfassend wird aus Sicht der örtlichen Raumordnung festgestellt, dass die geplante Änderung in der vorliegenden Form jedenfalls abzulehnen ist. Die beabsichtigte städtebauliche Verbindung vom Stadtzentrum in Leonding bis zum Harterplateau ist angesichts der naturräumlichen Rahmenbedingungen nicht nachvollziehbar.

Ergänzende textliche Festlegungen zum ÖEK:

Aufgrund der Planzeichenverordnung sind die Punkte "Werbeanlagen", "Lärmschutz" und "Dachaufbauten" in Siedlungsgebieten zur Gänze zu streichen.

Baulandbilanz:

Aufgrund der insgesamt wenigen Baulandwidmungen und der naturgemäß eingeschränkten Verfügbarkeit der vorhandenen Reserveflächen erscheint der nach wie vor gegebene Baulandüberhang vertretbar.

Bezirksforstinspektion:

Die Abstandsbestimmungen zum Wald (30 m) sind in den textlichen Festlegungen gemäß der forstfachlichen Stellungnahme aufzunehmen.

Von den betroffenen Grundeigentümern langten Stellungnahmen, welche dem Akt beiliegen, ein und werden nachstehend kurz zusammengefasst.

Änderung Nr. 30 – Dr. Katharina Diem-Siostrzonek vom 14.11.2017:

Spricht sich gegen eine weitere Verbauung – Versiegelung aus ökologischen Gesichtspunkten aus. Weiters würde durch eine zusätzliche Bebauung eine Zunahme des Autoverkehrs und damit einhergehenden Lärmbelästigungen mit sich bringen.

Änderung Nr. 30 – Martin Jonke und Astrid Wieser vom 13.11.2017:

Spricht sich gegen die Erweiterung des Baulandes aus, da bereits vorhandene Baulandflächen nicht genutzt wurden. Auf die Oberflächenwasserproblematik wird hingewiesen. Weiters wird ein unzumutbares Ansteigen des Verkehrs befürchtet.

Änderung Nr. 16 und Nr. 17 – ÖBB Infrastruktur AG, vertreten durch Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH, vom 14.11.2017:

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes mit dem ÖEK ist geeignet, die Kompetenzaus- übung des Bundes zu unterlaufen. Die ÖBB Weststrecke wurde in den Planunterlagen in Tunnellage ausgewiesen. Dies ist im Behörden anhängigen UVP Verfahren nicht vorgesehen. Weiters kommt es durch den 4gleisigen Ausbau zu einer Verbreiterung der Bahntrasse und dadurch zu einer dauerhaften Beanspruchung des Randes, des von der Änderung Nr. 17, betroffenen Grundstückes Nr. 560, KG Leonding. Weiters ist auf dem von der Änderung Nr. 17 betroffenen Grundstück Nr. 558, KG Leonding ein Rückhaltebecken vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass es durch das Projekt Linz – Marchtrenk voraussichtlich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassersituation durch zusätzliche Spiegelanhebung und Retentionsraumverlust kommen wird. Dies wäre etwa dann gegeben, wenn es durch den Bau des Tunnels zu Einschüttungen im Zusammenhang mit dessen Einbindung in das Gelände kommt.

<u>Änderung Nr. 16 und Nr. 17 – ÖBB Immobilien vom 06.11.2017:</u>

Es wird mitgeteilt, dass im Bauverbotsbereich (12 m) der Eisenbahn die Errichtung von bahnfremden Anlagen nur dann zulässig sind, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen Einigung erzielt wird. Bezüglich Lärmschutz wird darauf hingewiesen, dass der Bauwerber für sich und seine Rechtsnachfolger einverständlich zur Kenntnis zu nehmen hat, dass er eventuell zu treffende Lärmschutzmaßnahmen, die durch die Lärmentwicklung des Bahnbetriebs notwendig sind, auf seine Kosten durchführen lässt.

Waldsignatur - Sylvia und Mag. Thomas Scherhaufer, vertreten durch Zeinhofer Scherhaufer Rechtsanwälte GmbH, vom 13.11.2017:

Es wird eingewendet, dass die Darstellung bzw. die Ausweisung des Waldes auf dem Grundstück Nr. 665/10, KG Leonding nicht den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Im Ausschuss für Raumplanung und Verkehr am 08.05.2018 wurde die Vorverfahrens-stellungnahme einstimmig zur Kenntnis genommen.

Auf Basis der Vorstellung im Ausschuss für Raumplanung und Verkehr wurde vom Planverfasser eine Stellungnahme zur Vorverfahrensstellungnahme des Landes übermittelt, welche dem Akt beiliegt.

In der Stellungnahme des Planverfassers wird ergänzend ausgeführt, dass aus raumplanungsfachlicher Sicht die Voraussetzungen für eine Umwidmung der Punkte 13 A, 15, 16, 17, 18, 30 und 42 gegeben sind.

Der Punkt 47 (ÖEK – Zentrumsachse) wurde gegenüber der Auflagefassung geringfügig abgeändert. Die Plandarstellung wurde an die Planzeichenverordnung, den Gefahrenzonenplan und den natürlichen Böschungskanten angepasst. Östlich der Wegscheider Straße wird keine neue Baulandfunktion ausgewiesen. Die nördlich an den Stadtpark angrenzenden Grünflächen werden als höherwertige Park- und Erholungsfunktion ausgewiesen.

Die Stellungnahme des Planverfassers erscheint nachvollziehbar und schlüssig. Die Stadtplanung empfiehlt die Kenntnisnahme der geänderten Auflagefassung

In der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2018 wurde die geänderte Auflagefassung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme erfolgte vom 09.07.2018 bis einschließlich 06.08.2018.

Von Grundeigentümern langten Stellungnahmen ein, welche dem Akt beiliegen. Diese werden jedoch nicht wörtlich wiedergegeben, sondern in der Stellungnahme des Planverfassers zusammenfassend dokumentiert.

Die Stellungnahme des Planverfassers ist nachvollziehbar und schlüssig.

Seitens der Stadtplanung wird aus fachlicher Sicht die Beschlussfassung empfohlen.

Das Amt der Oö. Landesregierung teilte mit Schreiben vom 22.01.2019 Versagungsgründe mit. Aus fachlicher Sicht liegen seitens der Aufsichtsbehörde folgende Versagungsgründe vor:

1. <u>ÖEK</u>

Änderung Nr. U-B 16 und U-B 17:

Die geplanten betrieblichen Funktionen liegen überwiegend innerhalb der regionalen Grünzone und stehen somit im Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen des ROP Linz Umland 3 (siehe Detaillierte Stellungnahmen Überörtliche Raumordnung und Naturschutz). Seitens der ÖBB-Infrastruktur AG wurden vertreten durch Jarolim Flitsch

Rechtsanwälte GmbH am 14.11.2017 Einwendungen im Zuge des Stellungnahmeverfahrens abgegeben, da die geplanten Änderungen in Bundesinteressen eingreifen (geplanter viergleisiger Ausbau der Hochleistungsstrecke Linz – Marchtrenk). Inwieweit die gegenüber dem Vorverfahren abgeänderte Gemeindeplanung mit der neuen Trassenplanung der ÖBB abgestimmt ist, kann nicht nachvollzogen werden. Eine entsprechende Stellungnahme der ÖBB wäre erforderlich.

Ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung der vorliegenden Planung wird der Vollständigkeit halber noch darauf hingewiesen, dass bereits auf ÖEK – Ebene ein Aufschließungskonzept mit einer Verkehrsuntersuchung (Leistungsfähigkeitsnachweis) in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung notwendig wäre (siehe Stellungnahme GVöV).

Änderung Nr. U-B 47:

- Jener Teilbereich der im südwestlichen Änderungsgebiet als Sonderfunktion "Schule, Veranstaltung, Sport" (SF) innerhalb der regionalen Grünzone vorgesehen ist, wird aufgrund der Bestimmungen gem. §5 Abs. 2 Regionales ROP Linz-Umland 3 dann positiv beurteilt, wenn die Sonderfunktion auf die Zweckbestimmungen "Schule, Sport" eingeschränkt wird.
- -Der Teilbereich mit den Grundstücksnummern 2030, 2031 und 2033, KG Leonding, welcher als Zentrumsfunktion (ZF) vorgesehen ist und innerhalb einer regionalen Grünzone liegt, steht im Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen des regionalen ROP Linz-Umland 3 (§3 und §5). Auf die detaillierte Stellungnahme der überörtlichen RO wird zudem in der Beilage hingewiesen.
- -Die Ausweisung eines Teilbereichs der ÖBB Westbahnstrecke als "Hauptbahn Tunnel" ist rechtlich nicht zulässig, da diese Festlegung nicht in die Planungshoheit der Gemeinde fällt. Seitens der ÖBB-Infrastruktur AG wurden vertreten durch Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH am 14.11.2017 daher Einwendungen im Zuge des Stellungnahmeverfahrens abgegeben, da die geplanten Änderungen in Bundesinteressen eingreifen (geplanter viergleisiger Ausbau der Hochleistungsstrecke Linz Marchtrenk).

Textliche Festlegungen:

Waldrandabstand bei Neuwidmungen:
 Abstandbestimmungen zum Wald sind in de textlichen Festlegungen gem. der forstfachlichen Stellungnahme aufzunehmen ("Bei Neulandwidmung ist grundsätzlich ein Abstand von 30m zwischen der Wald- und der Baulandwidmungsgrenze einzuhalten. Eine Unterschreitung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des forsttechnischen Dienstes der BH zulässig.

2. Flächenwidmungsteil Nr. 6:

Änderung Nr. U-B 13A:

Die geplante Umwidmung eines "Bestehenden Wohngebäudes im Grünland" sowie eines landwirtschaftlichen Objektes samt Nebenflächen in künftig "Bauland – Dorfgebiet" ist aufgrund der Lage innerhalb der regionalen Grünzone gemäß ROP Linz Umland 3 (siehe Bestimmungen gemäße § 3 und § 5) sowie aufgrund der Lage innerhalb des engeren Turmlinienbereichs (siehe Bestimmungen für den engeren Turmlinienbereich Punkte 7.4.1 und 7.4.6) fachlich abzulehnen. Auf die Stellungnahme der überörtlichen Raumordnung wird zudem in der Beilage hingewiesen. Darüber hinaus wird festgestellt, dass durch die neue Baulandausweisung ein Baulandsplitter geschaffen würde, welcher zu einer weiteren Zersiedelung führt und damit im Widerspruch zu den Raumordnungszielen und –grundsätzen gem. § 2 Abs. 1 Z 7 Oö. ROG steht.

Änderung Nr. U-B 15:

Die geplante Neuwidmung einer Wohngebietsfläche ist aufgrund der Lage innerhalb der regionalen Grünzone gemäß ROP Linz Umland 3 (siehe Bestimmungen gemäß § 3 und § 5) sowie aufgrund der Lage innerhalb des engeren Turmbereichs (siehe Bestimmungen für den engeren Turmlinienbereich Punkt 7.4.1 sowie Abgrenzung vom 28. April 1997, BauRS-110001/5-1997-WE/TU/Fo) fachlich abzulehnen. Auf die Stellungnahme der Überörtlichen Raumordnung wird zudem in der Beilage hingewiesen.

Änderung Nr. U-B 40:

Die geplante Neuwidmung einer Dorfgebietsfläche ist aufgrund der Lage innerhalb der regionalen Grünzone gemäß Regionalem ROP Linz-Umland 3 (§3 und §5) sowie aufgrund der Lage innerhalb des engeren Turmlinienbereichs (siehe Bestimmungen für den engeren Turmlinienbereich Punkt 7.4.1) fachlich abzulehnen. Auf die Stellungnahme der Überörtlichen Raumordnung wird zudem in der Beilage hingewiesen.

Änderung Nr. U-B 42:

Die geplante Umwidmung eines "Bestehenden Wohngebäudes im Grünland" sowie eines landwirtschaftlichen Objektes samt Nebenflächen in künftig "Bauland – Dorfgebiet" ist aufgrund der Lage innerhalb der regionalen Grünzone gem. Regionalem ROP Linz-Umland 3 (§3 und §5) sowie aufgrund der Lage innerhalb des engeren Turmlinienbereichs (siehe Bestimmungen für den engeren Turmlinienbereich Pt. 7.4.1 und 7.4.6) fachlich abzulehnen. Auf die diesbezügliche Stellungnahme der überörtlichen Raumordnung wird in der Beilage hingewiesen. Aus rein naturschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass eine weitere bauliche Verwertung der unbebauten Flächen abzulehnen ist, da der Teilraum eine erhebliche landschaftsästhetische Wertigkeit besitzt und keine optische und funktionelle Zuordenbarkeit zu relevanten Siedlungsansätzen vorliegt.

Darüber hinaus wird in der örtlichen RO festgestellt, dass durch die neue Baulandausweisung ein Baulandsplitter geschaffen würde, welcher zu einer weiteren Zersiedelung führt und damit im Widerspruch zu den Raumordnungszielen und –Grundsätzen gem. §2 Abs. 1 Z 7 Oö. ROG steht.

Allgemeine Feststellungen:

- Es ist anzumerken, dass zu den beantragten FWP Änd. keine Baulandsicherungsverträge iSe aktiven Bodenpolitik beigelegt wurden. Um einer allfälligen künftigen Baulandhortung vorzubeugen, ist daher der Abschluss von Baulandsicherungsverträgen bei unbebauten Baulandflächen obligatorisch.

Verfahrensrechtlich:

- -Im Akt finden sich keine Unterlagen darüber, ob abgesehen vom Land OÖ noch andere öffentliche Dienststellen, benachbarte Gemeinden, Leitungsträger usw. gem. §33 Abs 2 Oö.ROG verständigt wurden.
- Ebenso finden sich keine Unterlagen über eine Verständigung gem. §33 Abs. 3 Oö. ROG der betroffenen Grundeigentümer. Im Akt befinden sich lediglich die Kundmachung gem. §33 Abs. 3 Oö. ROG.

Plan:

- -Pläne entsprechen nicht der Planzeichenverordnung.
- Ersichtlichmachung regionaler Grünzonen: Die festgelegten regionalen Grünzonen der mittlerweile in Kraft getretenen Verordnung "ROP Linz-Umland 3" sind im FWP und ÖEK zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Donau und die Überlagerung mit den regionalen Grünzonen gem. Stellungnahme der ÜO RO zu korrigieren ist
- -Ersichtlichmachung des engen und erweiterten Turmbereiches: Die geforderten Ergänzungen bzw. Korrekturen gem. beiliegender Stellu

Die geforderten Ergänzungen bzw. Korrekturen gem. beiliegender Stellungnahme der ÜO RO sind vorzunehmen.

-Trinkwasservorsorge-Schutzgebiete:

Die Wasserschutzgebiete der WG Rufling und das Wasserschutzgebiet Harter Feld sind gem. Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft zu ergänzen.

-Gefahrenzonenplan Krumbach (Bundeswasserbauverwaltung):

Die Ersichtlichmachung hat gem. Planzeichenverordnung zu erfolgen.

- -FWP Änd. 5.46: Die Abgrenzung der Schutz und Pufferzone Ff ist im vorliegenden FWP Nr. 6 ident als SP1 zu übernehmen.
- -Die rechtskräftigen FWP Änd. 5.65 und 5.66 sind im FWP Nr. 6 zu übernehmen.
- -Bei einigen Sondergebieten des Baulandes fehlt die Angabe der Zweckbestimmung in der Plandarstellung.
- -Gz4 und Gz5 fehlen in der Planlegende bzw. in der Plandarstellung des FWP.
- -Die Widmungen "Hundeabrichteplatz" sowie "Waldkindergarten" wurden in der Planlegende mit der falschen Farbe dargestellt.
- Bei der Schutz- oder Pufferzone SP18 ist in der Umschreibung der Schutzmaßnahmen der Bm8 zu korrigieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Versagungsgründe sinngemäß auch für die entsprechenden Festlegungen im ÖEK gelten.

Auf Basis der Stellungnahme des Landes wurde das ÖEK folgendermaßen geändert:

- U-B Nr. 13A, U-B Nr. 15, U-B Nr. 40, U-B Nr. 42 (Pühringer, Wolfschluckner, Mayrhofer und Lughofer) werden in das ÖEK bzw. in den FWP nicht aufgenommen.
- U-B Nr. 16/17:
 - Die Flächen wurden auf die Regionale Grünzone sowie auf Abgrenzung zum Planungsgebiet der ÖBB (im Plan als blaue Linie dargestellt) abgestimmt.
- U-B Nr. 47 (Zentrumsachse):
 - Die dargestellten Flächen werden mit der Signatur SF 1 ausgewiesen.
 - SF 1: Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung nach Regionalen Raumordnungsprogramm für die Region Linz-Umland 3; §5 (2).
 - Die Darstellung der Westbahnstrecke als "Hauptbahn Tunnel" wurde ersatzlos gestrichen.
- Die textliche Festlegung für "Waldrandabstand bei Neuwidmungen" wurde von der Empfehlung der Forstinspektion übernommen.

In der Sitzung des Ausschusses für Raumplanung und Verkehr am 09.04.2019 wurde das, wie oben angeführt, geänderte Entwicklungskonzept beraten. Es wurden zwei Varianten diskutiert. Der Ausschuss empfiehlt jene Variante (Variante 2), welche die erweiterte Turmlinie wie im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan darstellt.

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem GR einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen:

Das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 wird entsprechend dem Amtsbericht und den beiliegenden Planentwurf abgeändert. Die geänderte Auflagefassung wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 22.01.2019 Version 2 des ÖEK Nr. 2

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat beschließe:

"Das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 wird entsprechend dem Amtsbericht und dem beiliegenden Planentwurf abgeändert. Die geänderte Auflagefassung wird zur Kenntnis genommen. "

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr. in Sabine Naderer Jelinek

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Mag. Prammer:

Sind das die Änderungspunkte, welche wir an das Land geschickt haben? Jene wo das Land gesagt hat, das kann so nicht gemacht werden und die Form, welche wir heute beschließen ist jene, wo das Land gesagt hat, so kann man es machen?

StR Ing. Gschwendtner:

Wir haben das Entwicklungskonzept F6. Parallel dazu haben wir daran gearbeitet und lange diskutiert, welche Grundstücke wir uns für eine weitere Entwicklung in Leonding vorstellen können. Gleichzeitig wurde dazu im Vorjahr vom Land, die Überarbeitung des regionalen Grünzuges begonnen. Darin haben wir unsere Themen, welche wir beim F6 hatten, reingeschrieben. Das heißt daran konnte nun nicht mehr weitergearbeitet werden, bis das vom Land fertig war. Hier wurde immer darauf verwiesen, dass diese Flächen, welche wir im Flächenwidmungsplan haben, in der Schraffur des Landesraumordnungsprogrammes sind und somit diesem nicht entsprechen. In der Zwischenzeit gibt es nun das vom Land betreffend regionaler Grünzone. Unsere Wünsche, welche wir bei unserem ÖEK hatten, nicht jene die nachträglich in der regionalen Grünzone diskutiert wurden, diese sind nun nicht im Landesraumordnungsprogramm. Somit bleibt uns nichts Anderes übrig als das bei unserem Flächenwidmungsplan herauszunehmen und diesen so anzupassen, dass er dem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 entspricht, sonst bekommen wir eine Entsagung. Zwei Grundstücke wurden jedoch genehmigt.

Ing. Seibert:

Wir haben vom Land OÖ Versagungsgründe mitgeteilt bekommen. Zusammenfassend waren es vier große Punkte. Die Flächen in der Turmlinie – diese sind natürlich in Verbindung mit dem regionalen Raumordnungsprogramm Linz Umland gestanden. Linz Umland 3 ist nun rechtswirksam geworden und in der Gegend hat sich nichts geändert. Zusätzlich ist dort die Turmlinie und es wird nicht in Aussicht gestellt, dass es eine Genehmigung für das örtliche Entwicklungskonzept und in weitere Folge für den Flächenwidmungsplan gibt. Es wurde gefordert, dass die regionale Grünzone, die Abgrenzung beim Betriebsbaugebiet Klampfer in der Verlängerung, auszuweisen ist, weil es in der Zwischenzeit eine Trassenverordnung der ÖBB gibt, dass das örtliche Entwicklungskonzept auf die Trassenverordnung abzustimmen ist. An der Bahn wurde ein Stück weggenommen, welches nicht in der regionalen Grünzone gelegen wäre, aber in der Verordnung des Landes. Wir haben diesen Tunnel im örtlichen Entwicklungskonzept dargestellt. Es gab vom Land OÖ die klare Rechtsauskunft, dass die Stadtgemeinde nicht drüber planen darf, da in der Hierarchie der Planung, natürlich die größeren Planungen drüberstehen und wir unsere Flächenwidmungen daran adaptieren müssen. Somit würde es auch keine Genehmigung geben. Bei der Verbindung der Zentrumsachse hatten wir auch Flächen darin, sodass wir diesen Zusammenschluss schaffen. Wir hofften, dass sich dies im regionalen Raumordnungsprogramm wiederspiegelt. Leider jedoch nicht in der Form und nicht in der Lage, wo wir es uns vorstellten. Wir haben dort die Funktionen so geändert. dass es im Raumordnungsprogramm Funktionen gibt, die sehr wohl im Raumordnungsprogramm Linz Umland zulässig sind. Diese sind in einem eigenen Paragraphen beschrieben und genau diese

Sonderfunktionen sind in das örtliche Entwicklungskonzept, anstelle der Funktionen die wir hatten, aufgenommen worden.

Ein kleiner Punkt bei der textlichen Festlegung beim ÖEK, wo vom Bezirksforstinspektor der Mindestabstand beim Waldrand um 5 Meter erhört wurde. Mit dieser Auflage wäre das örtliche Entwicklungskonzept voraussichtlich genehmigungsfähig und in weiterer Folge auch der Flächenwidmungsplan.

Ein Detail vom Amtsbericht, welches nicht so klar herausgeht: Es gibt die Variante 1 und 2 und das betrifft die Fläche Untergaumberg, wo die Aufsichtsbehörde sagt, dass dort die Turmlinie nicht richtig dargestellt ist. Wir haben jedoch die Turmlinie, so wie sie im Flächenwidmungsplan F5 dargestellt ist, und auch verordnet wurde, dargelegt. Wir haben den Rechtsstand übernommen und nicht die Empfehlung, dass wie die Turmlinie zustande gekommen ist, dort die Turmlinie woanders war. Dann hätte es schon im F5 diese Turmlinie nicht in dieser Ausweisung gegeben und somit wäre auch nicht das Raumordnungsprogramm Linz Umland 2 in Analogie dazu gewesen.

Mag. Prammer:

Haben wir ausdrücklich vom Land die Anweisung, dass wir in Zukunft Baulandsicherungsverträge abschließen?

Ing. Seibert:

Zurzeit wird es oberösterreichweit von der Aufsichtsbehörde so gehandhabt. Es steht auch bei uns in dem Schreiben, der Mitteilung von Versagungsgründen, dass zu allen Flächenwidmungen die vorgelegt werden, ein Baulandsicherungsvertrag Voraussetzung ist.

Dr. Grünling:

Heißt das, dass uns möglicherweise eine Versagung droht, wenn wir unsere Tunnelvariante im Flächenwidmungsplan oder im Entwicklungskonzept belassen?

Ing. Seibert:

Genau und darum ist diese Änderung im ÖEK nicht mehr drinnen. Wir haben es im örtlichen Entwicklungskonzept "Hauptbahntunnel" genannt und da sagt das Land, wir können nicht, da wo andere, welche von der Hierarchie übergeordnet sind, unsere Planungen oben auf legen.

Dr. Grünling:

Es bestünde dann eigentlich die Verpflichtung die Planungen der ÖBB 1:1 zu übernehmen, weil diese in der Hierarchie übergeordnet sind und eine Bundesplanung darstellen.

VBM Dr.in Naderer-Jelinek:

Das heißt jedoch nicht, dass die Planungen damit abgeschlossen sind. Aber es gibt eine Rechtsgrundlage dazu und ein ÖBB Projekt, das rechtlich bewilligt ist.

StAD Mag. Bindeus:

Die Planungen des Bundes sind in unseren Plänen ersichtlich zu machen. Genau darauf wurde hingewiesen.

VBM Dr.in Naderer-Jelinek:

Ich halte es auch für richtig, dass wir das in unseren Anregungen anführen, um auch eine Argumentation dafür zu haben, dass wir andere Absichten haben.

Beschluss

GR

Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird mit Stimmenmehrheit – durch Erheben der Hand - beschlossen.

Ja:	34
Nein:	0
Enthaltung:	2

Ja:

VBM Dr. in Naderer-Jelinek, GRE DI Tolar, GR Dorl, StR Ing. Gschwendtner, GR Lutz, GRE Brandstätter, GRE Mag. Höglinger, GR Rainer, GRE Schneeberger, GR Schneider, GR Ing. Uzunkaya, GR Mag. Kronsteiner, GRE Aigner, VBM Mag. Täubel, GRE Möstl, GR Gattringer, GR Tagwerker, GR Gruber, GR Dr. Grünling, GR Möstl, GR Kloibhofer, VBM Bäck, StR Neidl MBA, GR Ing. Mag. Velechovsky, GR Dr. Quass, GR Landvoigt, GR Ing. Luger, GR DI Haudum MBA, GR Hölzl, StR Schwerer, GR

Katstaller, GR Mag. Prammer, GR Linemayr, GR Eberdorfer

Nein:

Enthaltung:

GR Mag. Prischl, GRE DI Dorn-Fussenegger

StR Ing. Hametner war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Bebauungsplan Nr. 1.1. i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 439/1; TOP 13 439/2; 439/3; 445/8; 445/10; 445/11; 445/12 und 445/5, KG Leonding – Einleitung des Änderungsverfahrens

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 06.02.2019 wurde angeregt, den Bebauungsplan Nr. 1.1. i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 438/1; 439/2; 439/3; 445/8; 445/10; 445/11; 445/12 und 445/5, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen den Bebauungsplan bezugnehmend auf den Straßenverlauf (Naturstandsaufnahme von Büro Schöffmann) anzupassen.

Grund für die Anregung ist die Naturstandsaufnahme im Zuge der Vermessung des Straßenzuges Spillheide welche nicht mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan 1.1.2 übereinstimmt. Um einen, den tatsächlichen Gegebenheiten angepassten und den rechtlichen Erfordernissen entsprechenden Zustand herzustellen, wird um Änderung des Bebauungsplanes 1.1.2 i.d.g.F. ersucht.

Die bebaubare Fläche auf der Parzelle 439/3, KG Leonding, (Feuerwehrzeughaus) soll in nördlicher Richtung, wie auf der beiliegenden Planskizze dargestellt, geringfügig vergrößert werden. Grund für diese Erweiterung ist die Schaffung von Abstellmöglichkeiten und die Nutzung für Gruppenveranstaltungen.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten um einen entsprechenden Rechtsstand auf den gegenständlichen Parzellen herzustellen und die geplante Erweiterung des Feuerwehrzeughauses durchführen zu können.

Anlagen:

Anregung vom 06.07.2019
Geplante Änderung
Auszug rechtswirksamer Bebauungsplan
Auszug GeoOffice
Orthofoto
Auszug Google Earth

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

"Der Bebauungsplan Nr. 1.1. i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 438/1; 439/2; 439/3; 445/8; 445/10; 445/11; 445/12 und 445/5, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet."

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr. in Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

PLA Sitzungsdatum: 14.05.2019

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

"Der Bebauungsplan Nr. 1.1. i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 438/1; 439/2; 439/3; 445/8; 445/10; 445/11; 445/12 und 445/5, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet."

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

GR Linemayr ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 14 Bebauungsplan Nr. 1.1. i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 13/7 und Nr. 1864/4, KG Leonding – Ablehnung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Firma SMB Holding GmbH regte mit Eingabe vom 17.12.2018 an, den Bebauungsplan Nr. 1.1 i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 13/7 und 1864/4, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, die im beiliegenden Plan ausgewiesenen Grundstücksteile (Teilstück Nr. 1 und Nr. 2), welche jeweils ein Ausmaß von 43m² ausweisen, flächengleich abzutauschen. Demnach würden die PKW-Stellflächen (Teilstück Nr. 2), welche teilweise im öffentlichem Gut liegen, in den Besitz der SMB Holding GmbH übergehen. Im Gegenzug dazu soll das Teilstück Nr. 1, von der SMB Holding GmbH, in das Eigentum der Stadtgemeinde Leonding übergeben werden.

Grund für die Anregung ist ein Sturz, welcher sich im Winter 2017/2018 vor dem Haus Mayrhansenstraße 1 im Bereich der Parkplätze, aufgrund einer ungenügenden Schneeräumung, ereignet hat. Die Grundgrenze zwischen dem öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Leonding und des Unternehmens SMB Holding GmbH verläuft quer durch die Parkplätze. Deswegen war unklar auf welcher Seite sich der Sturz ereignete und wer demnach für die Schneeräumung verpflichtet gewesen wäre. Der Tausch der Grundstücke hätte somit zur Folge, dass das Teilstück 2, samt der Verpflichtung gemäß der StVO zur Schneeräumung, in das Eigentum der SMB Holding GmbH übergeht.

Seitens der Stadtplanung wird angemerkt, dass die gegenständlichen Grundstücke im Wirkungsbereich des Masterplanes liegen. Im Freiraumkonzept des Masterplanes, stellt der Bereich der Mayrhansenstraße, eine wesentliche, öffentliche Freifläche dar. Vorrangiges Ziel in diesem Bereich ist ein attraktives Stadtzentrum mit vielfältigen Nutzungsangebot und Aufenthaltsqualität (durchgrünte Verweil- und Bewegungszone, Gastronomie etc.) zu schaffen. Eine Reduzierung des Öffentlichen Gutes im gegenständlichen Bereich würde den Planungszielen des Masterplanes, wie beschrieben, widersprechen. Es sollen derzeit keine Maßnahmen durchgeführt werden, welche die Umsetzung des Masterplanes erschweren.

Angemerkt wird, dass derzeit im gegenständlichen Bereich eine Kurzparkzone, welche am 23.09.2003 verordnet wurde, besteht. Seitens der SMB Holding GmbH langte am 28.01.2019 eine Stellungnahme ein, welcher entnommen werden kann, dass künftig die Nutzung der einzelnen Stellplätze privat erfolgen soll. Diese werden künftig den geplanten Wohnungen zugeordnet. Dies würde eine Reduktion der für den öffentlichen Bereich zur Verfügung stehenden Stellplätze darstellen.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren aufgrund der vorweg genannten Punkte nicht einzuleiten.

Anlagen:

Anregung vom 17.12.2018
Geplante Änderung (Teilungsentwurf)
Auszug rechtswirksamer Bebauungsplan
Auszug Masterplan (Freiraumkonzept)
Verordnung der Kurzparkzone vom 27.10.2017
Auszug Masterplan
Auszug GeoOffice
Orthofoto
Auszug Google Earth

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

"Die Anregung um Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 13/7 und 1864/4, KG Leonding wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet."

Für den Bürgermeister: Die 1. Vizebürgermeisterin Dr.in Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA Sitzungsdatum: 14.05.2019

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

"Die Anregung um Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 13/7 und 1864/4, KG Leonding wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet."

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

GR Linemayr war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Bebauungsplan Nr. 2.1.1, Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 1330/1, TOP 15 1315/8, 1327/1 und 1327/2, KG Leonding (Leonding Hart) - Kenntnisnahme der Auflagefassung Nr. 2.1.9.

Amtsbericht

Sachverhalt:

Herr Arch. DI Haiden wurde mit der Ausarbeitung einer städtebaulichen Bebauungsstudie beauftragt. In Summe wurden sieben Entwurfsstudien erarbeitet. Vier dieser Entwürfe beinhalten die Abänderung der 110 kV Leitung von einer Freileitung in eine Erdverlegung. Da sich bei der Diskussion

mit dem Leitungsträger herausstellte, dass sich eine Abänderung der 110 kV Leitung in einer Erdverkabelung sehr schwierig darstellt, werden die Bebauungsstudien, die eine Erdverkabelung beinhalten, ausgeschieden.

Von der Stadtplanung wird die Entwurfsstudie fünf priorisiert, welche drei Baukörper in nordsüdliche Richtung vorschlägt. Die beiden westlich situierten Baukörper bilden das Geschäftszentrum, der Schutzbereich der Hochspannungsleitung wird als Parkfläche genutzt und die östlichen Baukörper werden als Wohnhaus konzipiert.

Im gesamten Planungsgebiet könnten ca. 90 Wohneinheiten und ca. 3.294 m² Geschäftsfläche entstehen.

Die Variante 5 soll in einem Bebauungsplan umgesetzt werden, da diese am besten auf die städtebaulichen Rahmenbedingungen des Planungsgebietes abgestimmt sind.

In der Sitzung des Ausschusses für Raumplanung und Verkehr am 05.09.2017 wurde diese Angelegenheit zur weiteren Beratung zurückgestellt. Die Varianten 4 und 5 sollen von Herrn Arch. DI Haiden vertieft ausgearbeitet werden. Dabei ist ein entsprechendes Augenmerk auf die Lärmsituation an der B1 zu richten.

In der Sitzung des Ausschusses für Raumplanung und Verkehr am 24.10.2017 wurden die vertieft, ausgearbeiteten Varianten von Herrn Arch. DI Haiden vorgestellt. Aufgrund der Situierung der Baukörper, der Aufnahme eines Parkdecks und des daraus resultierenden Lärmschutzes für die dahinterliegende Wohnsiedlung wurde die Variante 4 der Variante 5 vorgezogen. Bei der Erstellung des Änderungsplanes sind Gründächer sowie begrünte Fassaden entlang der Salzburger Straße in die Auflagefassung aufzunehmen.

Von Herrn Arch. DI Haiden wurde eine Auflagefassung auf Basis der Variante 4 erstellt. In der beiliegenden Entwurfsbeschreibung sind die entsprechenden Vorgaben aus dem Planungsausschuss berücksichtigt.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten. In die vorliegende Auflagefassung sind die konkreten Maßnahmen, welche in der Entwurfsbeschreibung angeführt sind, einzuarbeiten.

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.01.2018 wurde einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 20.07.2018 mit einem Fristende für die Betroffenen am 17.08.2018.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 18.09.2018 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass durch die Lage des Planungsgebietes an der B1 Wiener Straße, sowie durch die 110 kV Hochspannungsfreileitung, überörtliche Interessen berührt sind.

Von den betroffenen Grundeigentümern langten Stellungnahmen ein, welche dem Akt beiliegen. Diese werden jedoch nicht wörtlich wiedergegeben, sondern in der Stellungnahme des Planverfassers zusammenfassend dokumentiert.

In der Stellungnahme der Firma Banner wird ausgeführt, dass die gemeinsame Grundgrenze nicht richtig dargestellt ist. In weiterer Folge ist auch die Widmungsgrenze in diesem Bereich nicht korrekt vom Flächenwidmungsplan übernommen worden. Im Hinblick auf einen entstehenden Widmungskonflikt wird angeregt, die Baufluchtlinie vom Betriebsareal der Firma Banner abzurücken. In der ge-

änderten Auflagefassung wurde sowohl die Grundgrenze, als auch die Widmungen richtig dargestellt. Hinsichtlich des Abstandes der Baufluchtlinie wird darauf verwiesen, dass der Abstand von derzeit 5,5m auf 6,5m bzw. 9m vergrößert wurde.

In der Stellungnahme des Grundeigentümers des Grundstückes Nr.1329/35, KG Leonding, wird ausgeführt, dass es, durch die Erhöhung der Geschossanzahl, zu einem Wertverlust kommt. Weiters sollen, bei der künftigen Bebauung, keine Fensteröffnungen Richtung Norden ausgeführt werden. Die Baufluchtlinie für die viergeschossige Bebaubarkeit wurde gegenüber dem Rechtsstand Richtung Norden erweitert. Im Gegenzug wurde die zweigeschossige Bebauung, welche bis zu einem Abstand von 5m zum Grundstück Nr.1329/35 möglich gewesen wäre, zur Gänze aufgelassen. Der künftige Abstand zur viergeschossigen Bebauung, beträgt 18,5m.

Aufgrund des Abstandes von 18,5m ist eine Beeinträchtigung nicht nachvollziehbar.

Die Stellungnahme des Planverfassers ist für die Stadtplanung nachvollziehbar und schlüssig. Die Empfehlung der Landesstraßenverwaltung hinsichtlich der Ausgestaltung der Gemeindestraße, wurde in die geänderte Auflagefassung aufgenommen.

Die Stadtplanung empfiehlt daher die Kenntnisnahme der geänderten Auflagefassung.

Anlagen:

Gesamter Akt (Papier) Änderungsplan Nr. 2.1.9 Stellungnahme Amt der Oö. Landesregierung vom 18.09.2018 Stellungnahme Planverfasser Auszug rechtswirksamer Bebauungsplan

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

"Die geänderte Auflagefassung Nr. 2.1.9 des Bebauungsplanes Nr. 2.1.1 wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf zur Kenntnis genommen."

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr. in Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

PLA Sitzungsdatum: 14.05.2019

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig– durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

"Die geänderte Auflagefassung Nr. 2.1.9 des Bebauungsplanes Nr. 2.1.1 wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf zur Kenntnis genommen."

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR

Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 16 Bebauungsplan Nr. 76 "Rufling" i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 168/8, KG Rufling (Gartenlehnerstraße) – Ablehnung

Wurde abgesetzt.

TOP 17 Bebauungsplan Nr. 24 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 123/16, KG Holzheim (Im Weideland) – Einleitung des Änderungsverfahrens

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 28.02.2019 wurde angeregt, den Bebauungsplan Nr. 24 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 123/16, KG Holzheim abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, das bestehende Baufenster zu vergrößern. Die nordöstliche und die südwestliche Baufluchtlinie sollen geringfügig verschoben werden. Der Abstand zu den jeweiligen Nachbargrundgrenzen soll künftig 3,0 m betragen. Die straßenseitige Baufluchtlinie, sowie die gartenseitige Baufluchtlinie bleiben unverändert.

Grund für die Anregung ist die geplante Errichtung eines südwestseitig gelegenen Wintergartens, welcher die solaren Energiegewinne für den bestehenden Baukörper erhöhen soll. An der Nordostseite soll der bestehende Windfang abgetragen und durch einen Neubau ersetzt werden.

Für den bestehenden Windfang liegt eine Baugenehmigung vom 13.08.1958 vor. Im Zuge der Erstellung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 24 vom 01.12.1977 wurde dieser Windfang bezüglich der Baufluchtlinien nicht berücksichtigt.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da die Verschiebung der seitlichen Baufluchtlinien als geringfügig zu erachten ist und durch die Errichtung des Wintergartens eine energietechnische Aufwertung des Altbaus erfolgt.

Die Zustimmung der Grundnachbarn, zum geplanten Bauvorhaben, ist dem beigelegten Einreichplan zu entnehmen.

Anlagen:

Anregung vom 28.02.2019
Geplante Änderung
Einreichplan
Auszug rechtwirksamer Flächenwidmungsplan
Auszug rechtswirksamer Bebauungsplan
Auszug GeoOffice
Orthofoto
Auszug Google Earth

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

"Der Bebauungsplan Nr. 24 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 123/16, KG Holzheim entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet."

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr. in Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

PLA Sitzungsdatum: 14.05.2019

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

"Der Bebauungsplan Nr. 24 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 123/16, KG Holzheim entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet."

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 18 Bebauungsplan Nr. 51 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 380, KG Rufling (Dürrweg) – Kenntnisnahme der geänderten Auflagefassung Nr. 51.88

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die EBS Wohnungsgesellschaft m.b.H. regte mit Schreiben vom 18.04.2019 die Änderung der Auflagefassung des Bebauungsplanes 51.88 an. In der Auflagefassung des Bebauungsplanes Nr. 51.88 waren in Summe 16 Wohneinheiten geplant. Bei der Evaluierung des Kundenbedarfes hat sich ergeben, dass, anstelle der Gruppenbauweise (4 Wohneinheiten pro Baukörper), eine klassische Doppelhausbebauung nachgefragt wird. Die Geschossflächenzahl und Bebauungsdichte bleibt gegenüber der Auflagefassung unverändert.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen, die Auflagefassung dahingehend abzuändern, dass nunmehr Gebäude in gekuppelter Bauweise ausgeführt werden können. Dies bedeutet, dass anstelle von 16 Wohneinheiten nur 14 Wohneinheiten zur Ausführung gelangen werden. Anlagen:

Anregung vom 18.04.2019
Geplante Änderung
Auflagefassung Bebauungsplan Nr. 51.88
Auszug GeoOffice
Auszug Google Earth
Orthofoto

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

"Die geänderte Auflagefassung Nr. 51.88 des Bebauungsplanes Nr. 51 i.d.g.F. wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf zur Kenntnis genommen."

Für den Bürgermeister: Die 1. Vizebürgermeisterin Dr.in Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA Sitzungsdatum: 14.05.2019

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

"Die geänderte Auflagefassung Nr. 51.88 des Bebauungsplanes Nr. 51 i.d.g.F. wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf zur Kenntnis genommen."

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 19 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. Änderung eines Teilbereiches des Grundstückes Nr. 380, KG Rufling - Beschlussfassung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz regte mit Eingabe vom 30.06.2017 an, den Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. und den Bebauungsplan Nr. 51 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 380, KG Rufling abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen einen Teilbereich der Parzelle Nr. 380, KG Rufling in der Größe von 3.763 m² von derzeit Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland auf Bauland – Wohngebiet umzuwidmen. Die verbleibende Fläche von 1199 m² weist bereits die Widmung Bauland – Wohngebiet auf.

Bezüglich der gewünschten Bebauung liegt eine Bebauungsstudie vor. In dieser Studie ist die Errichtung von drei Wohnhäusern mit jeweils zwei Vollgeschoßen und einem Dachgeschoß vorgesehen. Die Anzahl der Wohneinheiten ist laut den vorgelegten Planunterlagen für die gegenständliche Parzelle mit 24 Wohneinheiten vorgesehen (3*8). Die Aufschließung der drei Wohnhäuser soll über eine im Norden situierte Privatstraße (5,35 * 141m = 754 m²) vom Dürrweg aus erfolgen. Die erforderlichen PKW-Stellplätze sollen teilweise in der Tiefgarage bzw. als Freistellplätze ausgeführt werden. Eine geotechnische Stellungnahme bezüglich der Baulandeignung ist den Projektunterlagen beigelegt.

Grund für die Anregung ist die bestmögliche Verwertung der gegenständlichen Parzelle.

Die Stadtplanung empfiehlt die Einleitung des Änderungsverfahrens des Flächenwidmungsplanes, da diese Änderung den Planungszielen der Stadt Leonding nicht widerspricht. Die gegenständliche Fläche wurde im Jahr 2000 temporär rückgewidmet. Der Anregung ist eine Stellungnahme betreffend die Oberflächenwasserproblematik angeschlossen. Aus dieser geht hervor, dass die gegenständliche Fläche nicht durch Sturzfluten bzw. Hangwässer betroffen ist. Ein Widerspruch zur regionalen Grünzone konnte nicht festgestellt werden. Die infrastrukturmäßige Aufschließung ist von zwei Seiten gegeben. Es wird empfohlen, um einer Baulandbevorratung entgegenzuwirken, einen Baulandsicherungsvertrag abzuschließen. Die Infrastrukturkosten würden bei einer GFZ kleiner 0,4 EUR 73.040, einer GFZ größer 0,4 EUR 101.639 betragen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 19.10.2017 wurde einstimmig beschlossen das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 13.11.2018 mit einem Fristende für die Betroffenen am 11.12.2018.

Die positive Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 19.03.2019 liegt vor.

Von den betroffenen Grundeigentümern langten Stellungnahmen ein, welche dem Akt beiliegen. Diese werden jedoch nicht wörtlich wiedergegeben. In den Stellungnahmen der Grundeigentümer wird auf die Oberflächenwasserthematik hingewiesen.

Im Gutachten der Bodenprüfstelle, welche dem Akt angeschlossen ist, geht hervor, dass die Baulandeigenschaft gegeben ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fußbodenoberkante von Wohnräumen entsprechend dem § 47 OÖ BauTG mind. 50 cm über dem Niveau des Überflutungsbereiches zu liegen hat. Dies wird im Zuge der Bauplatzbewilligung umgesetzt. Weiters ist dem Akt die positive schutzwasserwirtschaftliche Stellungnahme des Gewässerbezirkes angeschlossen.

Seitens der Stadtplanung wird aufgrund der positiven Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung sowie aus fachlicher Sicht die Beschlussfassung empfohlen.

Anlagen:

Gesamter Akt (Papier) Änderungsplan Nr. 5.63 Stellungnahme Amt der Oö. Landesregierung vom 19.03.2018 Stellungnahme Herr Körner Stellungnahme Frau Sturm

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

 "Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. wird im Teilbereich des Grundstückes Nr. 380, KG Rufling entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. wird unverändert genehmigt."

> Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr. in Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

PLA Sitzungsdatum: 14.05.2019

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

"Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. wird im Teilbereich des Grundstückes Nr. 380, KG Rufling entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. wird unverändert genehmigt."

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird mit Stimmenmehrheit – durch Erheben der Hand - beschlossen.

Ja:	35
Nein:	2
Enthaltung:	0

Ja:

VBM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek, GRE DI Tolar, GR Dorl, StR Ing. Gschwendtner, GR Lutz, GRE Brandstätter, GRE Mag. Höglinger, GR Rainer, GRE Schneeberger, GR Schneider, GR Ing. Uzunkaya, GR Mag. Kronsteiner, GRE Aigner B., VBM Mag. Täubel, GRE Möstl M., StR Ing. Hametner, GR Gattringer, GR Tagwerker, GR Gruber, GR Dr. Grünling, GR Möstl, GR Kloibhofer, VBM Bäck, StR Neidl MBA, GR Ing. Mag. Velechovsky, GR Dr. Quass, GR Landvoigt, GR Ing. Luger, GR DI Haudum MBA, GR Hölzl, StR Schwerer, GR Katstaller, GR Mag. Prammer, GR Linemayr, GR Eberdorfer

GR Mag. Prischl, GRE DI Dorn-Fussenegger

Enthaltung:

Nein:

TOP 20 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 7/17, KG Holzheim – Ablehnung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 25.03.2019 wurde angeregt, den Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 7/17, KG Holzheim abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, die derzeit als Grünland, Land- und Forstwirtschaft – Ödland, ausgewiesene Fläche im Ausmaß vom 2005m² in Grünland – Dauerkleingarten umzuwidmen.

Grund für die Anregung ist, dass die gegenständliche Parzelle an die oberhalb liegende Dauerkleingartenanlage, welche bereits aufgeschlossen ist, angrenzt. Das gegenständliche Grundstück ist derzeit mit einer Gartenhütte bebaut. Eine Wasserzuleitung wurde in den 70iger Jahren errichtet. Eine Möglichkeit für einen Stromanschluss, befindet sich unweit bei den Nachbarliegenschaften. Die geplante Nutzung als Erholungs- und Gartenfläche schafft wertvollen zusätzlichen Lebensraum für Kleintiere und Insekten.

Die Parzelle 7/17, KG Holzheim, ist im derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Land- und Forstwirtschaft – Ödland, ausgewiesen. Weiters liegt diese Parzelle im engeren Turmlinienbereich, sowie im Wirkungsbereich des Raumordnungsprogrammes Linz-Umland 3.

Eine Umwidmung auf Dauerkleingarten ist aus raumplanerischer Sicht problematisch, da in der Widmung Dauerkleingarten der Grad der baulichen Nutzung viel höher wäre, als die derzeit bestehende und bewilligte Bebauung auf der gegenständlichen Parzelle.

Eine Nutzung wie in der Anregung beschrieben, hinsichtlich der Bepflanzung und der Schaffung von zusätzlichen Lebensraum für Kleintiere und Insekten, ist auch in der derzeit bestehenden Widmung möglich.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren aufgrund der vorweg genannten Punkte nicht einzuleiten.

Anlagen:

Anregung vom 25.03.2019
Geplante Änderung
Auszug rechtwirksamer Flächenwidmungsplan
Auszug GeoOffice
Orthofoto
Auszug Google Earth

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

"Die Anregung um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 7/17, KG Holzheim wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet."

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr. in Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

PLA Sitzungsdatum: 14.05.2019

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

"Die Anregung um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 7/17, KG Holzheim wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet."

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR

Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 21 Erklärung zum Neuplanungsgebiet zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 i.d.g.F. hinsichtlich der Ersichtlichmachung des Gefahrenzonenplanes Hochwasser - 1. Verlängerung, Beschlussfassung

Amtsbericht

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2017 wurde die Erklärung zum Neuplanungsgebiet, über das Planungsgebiet (gesamtes Stadtgebiet) hinsichtlich der Ersichtlichmachung des Gefahrenzonenplanes Hochwasser, beschlossen.

Die Planungsabsichten sind in der beiliegenden Verordnung beschrieben.

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet soll entsprechend der beiliegenden Verordnung um ein Jahr verlängert werden.

Anlagen:

Verordnung Gefahrenzonenpläne 1. Verlängerung Gefahrenzonenpläne

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

"Die beiliegende Verordnung über die 1. Verlängerung der Erklärung zum Neuplanungsgebiet für das Planungsgebiet (gesamtes Stadtgebiet) zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5

i.d.g.F. und den in den Grundzügen beschriebenen Planungsabsichten wird gemäß § 45 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. genehmigt."

Für den Bürgermeister: Die 1.Vizebürgermeisterin Dr. in Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

PLA Sitzungsdatum: 14.05.2019

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

"Die beiliegende Verordnung über die 1. Verlängerung der Erklärung zum Neuplanungsgebiet für das Planungsgebiet (gesamtes Stadtgebiet) zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 i.d.g.F. und den in den Grundzügen beschriebenen Planungsabsichten wird gemäß § 45 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. genehmigt."

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 28.05.2019

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 22 Berichte des Bürgermeisters

22.1 Betriebsanlagenverfahren - Stellungnahme im Sinne des § 355 GewO 1994 i.d.g.F.

VBM Dr.in Naderer-Jelinek:

Sonnleitner GmbH & Co KG, Welser Straße 54, 4060 Leonding:

Am Standort der Betriebsanlage Welser Straße 54, 4060 Leonding, ist beabsichtigt, die Raumaufteilung der Büros geringfügig zu ändern, Oberlichten an der Südostseite einzubauen, einen Putz- und einen Serverraum einzubauen und den Zuschnitt des westlichen Atriums abzuändern. Die Gebäudekonturen und das Volumen bleiben unverändert.

ENI Austria GmbH, 1200 Wien, Handelskai 94-96:

Am Standort der Betriebsanlage Welser Straße 8, 4060 Leonding, ist beabsichtigt, die bestehenden Zapfsäulen durch neue auszutauschen. Weiters ist geplant, eine Produktumbelegung in bestehenden Behälterkammern durchzuführen.

Krakowitzer GmbH, 4020 Linz, Raimundstraße 46:

Am Standort der Betriebsanlage Peintner Straße 10, 4060 Leonding, ist beabsichtigt, eine Betriebsanlage für den Großhandel mit Arzneimittel und für den Verkauf von schweißtechnischen Geräten und Gasen zu errichten. Die gewerblich genutzte Fläche beträgt 848,5m² und besteht aus einem Verkaufsraum, Büro, Lager, Service/Werkstätte, Gaslager.

22.2 Verbindungsweg Braidlandstraße – Haidfeldstraße

VBM Dr.in Naderer-Jelinek:

VBM Bäck hat in der letzten Sitzung folgende Frage gestellt:

Es gibt zwischen der Braidlandstraße und der Haidfeldstraße einen Verbindungsweg, der aber durch einen Eisenpflock abgesperrt ist, sodass man nicht durchfahren kann.

Durch diesen "Steher" können die Anrainer mit den Schubkarren aber auch die gegenüber liegende Grünschnittsammelstelle nur schwer erreichen, weil der Weg sehr eingeengt wird.

Herr Steindl teilt mit, dass die Steher bereits entfernt wurden.

TOP 23 Allfälliges

23.1 Flächenwidmungsplan Nr. 5. i.d.g.F. Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 640/5, Nr. 654/2, KG Leonding (Daffingerstraße) – Beschlussfassung

Wurde vorgezogen.

23.2 Fa. Keba - Grünzug

GR Katstaller:

Ich hätte eine Frage zum Thema Grünzug: Hat es Gespräche gegeben bzw. gibt es Erkenntnisse über das Vorhaben der Fa. Keba bzw. weiß man, welche Absichten die Fa. Keba hat? Oder bemühen wir uns, sie doch an anderer Stelle in Leonding unterzubringen?

VBM Dr.in Naderer-Jelinek:

Ich war bei der Fa. Keba und habe mir angesehen, was sie dort machen. Ich habe den Geschäftsführer, Herrn Mag. Luftensteiner, gefragt, ob Leonding nach wie vor eine Option ist. Er hat mir gesagt, dass er verschiedene Standorte prüft, weil sie sich verändern wollen. Derzeit sind wir in Diskussion, welche Standorte das sein könnten. Wenn es einen gibt, über den man ernsthaft diskutieren kann, werde ich wieder informieren.

23.3 Unterschriftenliste Bewohner Liebermannweg

GR Mag. Prischl:

Eine Frage an den Obmann des Planungs-Ausschusses: Ich habe im letzten Gemeinderat darauf hingewiesen, dass ich ihm Namen der Bewohner des Liebermannweg 21 und 19 im Dezember eine Unterschriftenliste übergeben habe, in der es um die Parkplatzsituation und Verkehrsberuhigung gegangen ist. Es wurde scheinbar einmal kurzfristig im Planungs-Ausschuss behandelt. Seitdem habe ich nichts mehr gehört. Es ist nun ein halbes Jahr her und ich denke, die Leute hätten endlich einmal eine Antwort verdient.

StR Ing. Gschwendtner:

Wir haben das im letzten Planungs-Ausschuss erörtert und im nächsten Ausschuss wird diese Sache auf der Tagesordnung sein. Es sind aber Wünsche dabei, die nicht so einfach zu erfüllen sind.

23.4 Vatertagsturnier

VBM Mag. Täubel gibt bekannt, dass am Samstag das alljährliche Vatertagsturnier am ÖTB-Platz stattfindet und bittet um eine rege Teilnahme. Start ist um 9.30 Uhr bei jedem Wetter, die Siegerehrung findet um ca. 14 Uhr statt.

23.5 Stadtmeisterschaft Asphaltschießen

VBM Mag. Täubel gibt bekannt, dass am 14.6.2019 die Stadtmeisterschaften im Asphaltschießen am Harter Plateau stattfinden. Er lädt um 16 Uhr zur Siegerehrung ein.

23.6 Kiwanis-Turnier

VBM Mag. Täubel:

Herr Hofmarcher hat mich ersucht mitzuteilen, dass er noch Mannschaften für das Kiwanis-Bahnengolfturnier braucht, welches auch am 14.6.2019 stattfindet.

23.7 Spargel und Genuss - Einladung

GR Mag. Velechovsky:

Am 2. Juni findet "Spargel und Genuss" in Zusammenarbeit mit den Leondinger Spargelbauern im Atrium statt. Es ist uns gelungen, dass wir einen prämierten Haubenkoch gewinnen konnten, nämlich Manuel Grabner vom Holzpoldl. Dieser kocht für die Leondinger ein Menü auf 2-Hauben-Niveau zu sehr günstigen Preisen. Ich lade herzlich dazu ein.

23.8 Erste offizielle Gemeinderatssitzung als gewählte Bürgermeisterin

VBM Dr.in Naderer-Jelinek:

Nachdem heute meine erste offizielle Gemeinderatssitzung als gewählte Bürgermeisterin ist, möchte ich mich bei allen Mitkandidaten für den fairen Wahlkampf bedanken, der aus meiner Sicht in den letzten Wochen gezeigt hat, dass man in Leonding, auch wenn der Ton etwas rauher wird, in Wahlkampfzeiten trotzdem zum Großteil in eine Richtung blicken kann – dafür möchte ich mich sehr herzlich bedanken und auch dafür, dass es keine persönlichen Untergriffe etc. gegeben hat. Was die Zukunft betrifft, möchte ich allen hier im Gemeinderat das anbieten, was wir auch in der Vergangenheit gelebt haben, nämlich, dass wir gemeinsam Beschlüsse für die Stadt Leonding und für die Leondinger/Innen fassen, dass wir zwar in der Sache hart diskutieren, aber uns trotzdem menschlich auf Augenhöhe und mit Respekt und Wertschätzung begegnen. Ich werde das für meinen Teil als Bürgermeisterin natürlich vorleben und würde mir wünschen, dass das auch im Gemeinderat so weitergelebt wird, wie es bisher der Fall war.

23.9 Ankündigung Sonder-Gemeinderat

VBM Dr.in Naderer-Jelinek:

Ich möchte ankündigen, dass es am 11. Juni 2019 eine Sondergemeinderatssitzung geben, wo der Bezirkshauptmann dabei sein und meine Angelobung vornehmen wird bzw. die des Vizebürgermeisters und des Stadtrates. Diese beginnt um 18 Uhr und ich bitte, das vorzumerken.

Ansonsten freue ich mich auf eine gute Zusammenarbeit. Ich schlage vor, nachdem ich noch nicht angelobt bin und die Einspruchsfrist noch nicht vorbei ist, lade ich nach der nächsten Gemeinderatssitzung persönlich auf ein Glas ein.

Fertigung der Verhandlungsschrift

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist und weitere Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

Es wurden keine Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25.4.2019 erhoben.

Die Vorsitzende schließt um 19:16 Uhr die Sitzung.

(Schriftführer/in)

Die Vorsitzende:

In der Sitzung am 27.6.2019 wurden keine Einwendungen erhoben. Die Verhandlungsschrift gilt somit gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. als **genehmigt**.

Die Vorsitzende:

für die SPÖ-Fraktion:

für die ÖVP--Fraktion:

für die NEOS Fraktion:

für die FPÖ-Fraktion:

für die GRÜNE-Fraktion: